Beschlagnahmen

Ueber die Beschlagnahme der Ablösungs-Obligationen von Zehenten

wegen

der Pflichtigkeit der Zehentherren zu Kirchenbauten — in Folge der Ministerial-Entschließung vom 19. Okt. 1850.

Worte zu gütlicher Ausgleichung aller Interessen.

Landshut, 1852.
(Verlag von I. G. Wölfle.)
Krüll'sche Universitäts-Buchhandlung.

Druck von J. F. Rietsch.

Das königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat unterm 19. Oktbr. 1850 eine Entschließung (Beil. A.) erlassen, wonach auf dem Grunde der bisherigen Concurrenz der Zehentbesitzer zu Kirchenbauten und des Ablösungsgesetzes von 1848 von den Behörden, bei welchen Ablösungskapitalien für Zehentrenten deponirt sind, Beschlag darauf verfügt, auch wo noch keine Ablösungskapitalien vorliegen, in den Hypothekenbüchern die Concurrenzpflicht der Zehentbesitzer vorgemerkt werden soll.

Der Vollzug dieser Anordnung unterliegt großen Bedenken und Schwierigkeiten, und das Ministerium scheint selbst nach §. 13 die Lösung derselben nur auf legislativem Wege für ausführbar zu halten.

Die Anordnung des Ministeriums soll daher in ihren Grundlagen, in ihren Folgen geprüft und die legislative Lösung der Frage versucht werden.

§. 1.

Die Grundlagen dieser Anordnung sind:

1) in ihrer größten Allgemeinheit eine Bestimmung des Concilium tridentinum sess. XXI. cap. 7., welche dahin lautet:

„Die Bischöfe sollen Sorge tragen, daß die baufälligen „Pfarrkirchen wieder hergestellt und erneuert werden aus

„allen Früchten und Einkünften, welche auf was immer für „eine Weise zu diesen Kirchen gehören. Wenn aber diese „Einkünfte nicht hinreichen, sollen die Bischöfe alle Patronen, „und andere, welche einige Früchte von den genannten Kir„chen genießen, oder, wenn Niemand solcher da ist, die „Pfarrkinder mit allen schicklichen Mitteln zu dem, was ge„sagt worden ist, anhalten;" *)

2) eine nur für Altbayern gültige Verordnung von 1770, wonach, wenn andere bezeichnete Quellen nicht hinreichen, die Zehentbesitzer von Layenzehenten alle 50, die von Kirchenzehenten alle 30 Jahre den einfachen Betrag ihrer Zehentrenten zur Wendung von Hauptbaufällen von Kirchen herzuschießen verpflichtet wurden. (Kreitm. Gen. = Sammlung S. 493—499. Beil. B.);

3) die Bestimmung des Art. 34 des Ablösungsgesetzes: „Dauernde Lasten, welche auf den Grundrenten „ruhen, werden zu Kapital angeschlagen (bestehen sie in „Jahresraten, im 20fachen Betrage derselben), und sind durch „Erlegung des Kapitalwerthes in Baarem oder in Ablösungs„Schuldbriefen der zu errichtenden Ablösungs-Cassa ablösbar. „Die Rechte Derjenigen, zu deren Gunsten solche Lasten auf„gelegt sind, desgleichen die Rechte der Mitbetheiligten oder „Hypotheken-Gläubiger gehen auf die Ablösungskapitalien „über. Die Berechtigten können zu ihrer Sicherheit verlan„gen, daß diese eingehenden Einlösungssummen oder Ablösungs„Schuldbriefe insoweit in gerichtliche Verwahrung genommen

*) „Episcopi parochiales Ecclesias refici et instaurari curent ex „fructibus et proventibus quibuscunque ad easdem ecclesias „quomodo-cunque pertinentibus. Qui si non fuerint suffi„cientes, omnes patronos et alios, qui fructus aliquot ex dictis „ecclesiis provenientes percipiunt, aut in illorum defectum „Parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant, „quacunque appellatione, exemtionet contra dictione remota." (Trid. sess. 21. cap. 7.)

„werden, als es durch den Inhalt ihrer Berechtigung gerecht-„fertigt ist."

§. 2.

Aus diesen Grundlagen ergibt sich vor Allem die Frage: Welches sind hier die Competenzverhältnisse?

Es möchte scheinen, daß eine Entschließung des k. Staatsministeriums für Cultus und Schulangelegenheiten bei so wichtigen Fragen über Mein und Dein ein Uebergriff in das Gebiet entweder der Legislation oder der Justizpflege sei, allein bei näherer Prüfung ergibt sich, daß das Ministerium, welches hier nur als oberste Curatel für Rechte der Stiftungen handelte, keine andere Absicht hatte, als bei den Justizbehörden, wo die Kapitalien deponirt sind, eine geeignete Verfügung in ihrer unabhängigen Eigenschaft als Justizbehörde zu veranlassen; es hat als Partei seine Ansprüche auf's Höchste gespannt, wohl in der Erwartung, daß die Betheiligten sich rühren werden, und daß nur aus dem parteilichen Gesichtspunkte die Entschließung erlassen wurde, geht schon daraus hervor, daß in derselben von irgend einem vorausgegangenen Benehmen mit anderen Staatsministerien nicht die Rede ist.

Deshalb sehen wir auch von Seiten mancher Justizbehörden Ausschreibungen in öffentlichen Blättern, wodurch alle jene, welche Forderungen an deponirte Kapitalien zu haben glauben, solche anzubringen aufgefordert werden.

Wenn daher auch die Landgerichte von den Kreisregierungen zum Vollzug dieser Verordnung aufgefordert werden, so sind sie, solchen Weisungen zu folgen nur insofern verbunden, als sie in das Gebiet der Curatel gehören; so wenig aber der Berechtigte selbst einseitig eine Beschlagnahme verfügen kann, so wenig kann es irgend eine Curatel des Berechtigten in was immer für einem hierarchischen Verhältnisse, und der Ausspruch, daß Beschlagnahme stattfinde, ist Justiz-

sache. Die kgl. Landgerichte sind als Justizbehörden dießfalls Beschlüsse zu erlassen berechtigt.

Doch verfolgen wir die Grundlagen der ministeriellen Anordnung.

§. 3.

Die Ausschreibung geht von dem Gesichtspunkte aus, daß die durch das conc. Trident. und die Verordnung von 1770 ausgesprochene Baupflicht unter die dauernden Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen, zu subsumiren sei, und daher in Zukunft nicht den Grundbesitzern, sondern den Besitzern der Entschädigungskapitalien rep. Ablösungsschuldbriefe zufalle. Allein gegen diese Ansicht bestehen folgende Bedenken:

1) Diese Baupflicht ist keine dauernde Last des Grundes, sondern vielmehr eine zufällige, höchst seltene Kirchenabgabe. Nach der Natur jeder Kirchengesellschaft ruht die Last aller kirchlichen Abgaben auf den Gläubigen; es ist eine Art Besteuerung der Gläubigen; diese Abgaben wurden ursprünglich durch freiwillige Beiträge geleistet, welche jetzt noch selbst nach den Bestimmungen des conc. Trid. in dem Vordergrund erscheinen sollen, sowie auch nach der Verordnung von 1770.

Dieser Charakter einer persönlichen Abgabe, deren Maaß nur durch den Zehentbesitz bestimmt wird, geht auch daraus hervor, daß in dem Mandat von 1770, wenn die Abgabe gefordert werden will, „die Kongrua oder Kompetenz dem individuellen Besitzer der Zehenten, sie seien weltlich oder geistlich, vorbehalten bleiben soll." Das oberste Prinzip der Concurrenz zu Kirchenbauten ist die Eigenschaft eines Pfarrgenossen. „Alle Pfarrkinder, ohne Unterschied des Standes „oder sonstiger Privilegien und Immunitäten, welche die „Kirche gebrauchen, die Sakramente dort empfangen, sind

„beitragspflichtig; jeder muß, er sei Eigenthümer, Miethsbe-„wohner oder Insasse, nach Maßgabe seiner Vermögensver-„hältnisse zur Erfüllung des gemeinsamen, wenn auch örtlichen „Zweckes beitragen, und als Genießer der Wohlthat auch „mit an der Last tragen, rücksichtlich der Kirche soll keine „Rechtsungleichheit bestehen. Die Last ist zunächst eine „persönliche, aber auch eine dingliche, denn ihr Umfang „richtet sich nach dem Vermögen." (Brendel Kirchenrecht 3te Aufl. S. 1307.) Nach dem Geiste des kan. Rechts ist somit die Concurrenzpflicht als eine persönliche zu betrachten.

2) Wollen wir uns an den Wortlaut des Mandats von 1770 halten, so ist hier durchaus nicht von einer Last, die auf Grundrenten ruht, sondern von einer Concurrenz, also von einer Art Steuer die Rede. Eben so wenig spricht das conc. Trid, von was immer einer Belastung von Zehenten, sondern von Personen, Patronen und Andern, die Etwas von der Kirche beziehen. Das Mandat von 1770 ist daher so wenig wie seine kirchenrechtliche Quelle unter den Art. 34 des Ablösungs-Gesetzes zu subsumiren.

3) Betrachtet man den geschichtlichen Grund, worauf die Concurrenzpflichtigkeit beruht, so wird darin keine Reallast erkannt werden können; denn jeder Reallast, z. B. jeder grundherrlichen, zehentherrlichen, Bodenzinsabgabe liegt irgend ein thatsächliches Vertragsverhältniß zu Grunde, wie Miteigenthum, Kauf ꝛc.; aber das einzige Fundament der Concurrenz zu Kirchenbauten liegt in Verordnungen und zwar in der sehr allgemeinen, mancher Auslegung fähigen, oben angeführten Bestimmung des Conciliums zu Trient und in dem Mandate von 1770, welches die Concurrenzpflicht von weltlichem Zehent einführte, die ein Mandat von 1758 abgeschafft hatte, wohl auch nur in Folge einer Auslegung des Tridentinischen Beschlusses, das nur von „Per-„sonen, welche einige Früchte von genannten Kirchen genießen"

spricht, was von Besitzern von weltlichen Zehenten, die ihre Zehenten von Kirchen gekauft oder erhalten haben, ohne daß solche je der Kirche angehörten, nicht behauptet werden kann; — wiewohl allerdings der Ausdruck „fructus ex ecclesia provenientes“ etwas zweideutig ist, und den historischen Ursprung, wie die Gegenwart bedeuten kann.

4) Will man sich an den vermeintlichen göttlichen Ursprung*) der Zehenten, als eines Theiles der wirklichen Erndte halten: so würde es in dem Geiste dieser Bestimmung liegen, sowie in dem conservativen Prinzipe der Kirche, daß, wenn der Grundbesitzer den Zehent erwirbt, diese Last auf ihn übergeht, weil er den unzerstörbaren Gegenstand der Belastung besitzt, nicht aber auf ein Papier ein bewegliches mancher Gefahr ausgesetztes Eigenthum.

5) Gegen die Uebertragung der etwaigen Baupflichten auf die Ablösungskapitalien spricht auch das ganze bisherige Verfahren; nie dachte man daran, wo ein Zehent verkauft wurde, einen Theil des Kaufschillings für Kirchenbauten zurückzubehalten; in sämmtlichen Steuerkatastern, wo auf dem Gute keine Zehentabgabe oder nur $\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$ Zehent vorgetragen sind, wird der Grundbesitzer als Eigenthümer des übrigen Zehents bezeichnet. Wohl in allen früheren Fällen, wo der Zehent fixirt wurde, hatte stillschweigend oder durch ausdrückliche Bestimmung der Besitzer des Grundes die etwaige Baulast zu tragen übernommen, und fehlen Bestimmungen, so wird doch bei sich ergebenden Rechtsstreiten diese Ansicht sich vertreten lassen.

---

*) Wiewohl 72 älteste Skriptoren bis Anfang des XIII. Jahrhunderts aufgeführt werden könnten, welche das jus divinum des Zehenten behaupten: so werden doch andere Meinungen, daß er hoheitsrechtlichen, privatrechtlichen, staatsrechtlichen, kirchenrechtlichen Ursprungs sei, durch gewichtige Autoritäten vertreten. (Die kirchl. Baulast von Permaneder S. 34. 39.)

6) Erwägt man anbei, daß der Pflichtige bei allen Fixationen des Zehents bedeutend gewinnt, in der Regel selbst am Körnerertrag nicht blos den ganzen Betrag des Strohes und die Früchte künftiger Verbesserung, welche gleichfalls nach dem kirchlichen Zehentrecht dem Zehent unterworfen wären; erwägt man, daß der Grundbesitzer auch in der Regel für seine Person zur Kirche gehört, für deren Unterhalt er beitragen soll, und daher als Kirchenglied nach seinem Vermögen beizutragen verpflichtet wäre: so ergibt sich hieraus, daß, wenn ferner eine Concurrenz stattfinden soll, auch nach Billigkeit diese nicht mehr von dem ein für allemal abgefundenen Zehentherrn, sondern von dem Besitzer des Grundes zu fordern wäre.

7) Wollte man die Concurrenzpflicht als eine Reallast der Zehenten betrachten, so würde sie jetzt ohne Zweifel, wohl beinahe im größten Theile von Bayern, überall, wo das Steuerdefinitivum eingeführt ist, erloschen sein.

Das Gesetz vom 15. August 1828 über die Grundsteuer hatte nemlich auch die für den Grundbesitzer wohlthätige Absicht, ein Salbuch zu bilden, worin alle Lasten aufgenommen wären, ihm dadurch seinen Besitz angenehmer zu machen, indem es ihn sicher stellte gegen immer neue Anforderungen und deshalb einen Termin festsetzte, nach dessen Ablauf alle Lasten, die nicht angemeldet wurden, erlöschen sollten.

Die hier einschlägigen Gesetzesstellen sind: der Art. 61, wonach bei der Liquidation alle auf dem Grundbesitz liegenden Dominikal- und diesen gleichgeachteten andern Reallasten und Reichnisse jeder Art ihrem Namen und Betrag nach spezifisch erhoben und von den Betheiligten als liquid bestätiget werden sollen; der §. 95*), der dieses auf das

*) Zur Erledigung der Beschwerden wegen angeblich irriger Liquidation der Dominikalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte jeder Art, wird zur Herstellung eines sichern, definitiven Besitz-

Bestimmteste ausspricht, dabei der Zehenten und der Stiftungen ausdrücklich erwähnt; der §. 53*), der von auf Zehentrenten haftenden Reallasten spricht; die §§. 93, 95, 97, wonach die Termine zur Anmeldung präklusiv sind. Ueberall, wo die gesetzlichen 3 Jahre verflossen sind, und dies wird in den meisten Gegenden von Altbayern der Fall sein, wäre daher die vermeintliche Reallast der Bauconcurrenz erloschen.

Wäre die Concurrenzpflicht eine Reallast gewesen, so hätte sie nach §. 53 zu Geld angeschlagen, besteuert und die Steuer von der Kirche bezahlt werden müssen, woran kein Mensch dachte.

§. 4.

Doch nehmen wir an, die Last bestehe, und sie sollte nach dem Gesetz vom Jahre 1834 im Kapitalwerth be-

standes verordnet, daß alle Besitzer solcher Rechte, es mögen dieselben der Staat, Stiftungen, Gemeinden und andere Korporationen oder Privaten sein, innerhalb einer Frist von 3 Jahren von dem Tage des ausgeflossenen oben bestimmten Reclamationstermines an gerechnet, alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Steuerkontrolamte zur Berechtigung und Vervollständigung des Katasters anzuzeigen haben. Nach dem Ablaufe dieser Fristen sind alle nicht angemeldeten Ansprüche und Reclamationen ausgeschlossen und das Grundsteuerkataster, sowie das mit demselben in Verbindung stehende Umschreibkataster, in sofern sie die gesetzlichen Erfordernisse haben, gelten als Sal- und Lagerbuch mit Beweiskraft nicht nur in Ansehung der Steuerverhältnisse, sondern auch über die Rechte und Verbindlichkeiten der Betheiligten für die Zukunft.

*) Wenn auf den Dominikal- oder Zehentrenten selbst wieder Reallasten haften, welche von einem Dritten bezogen werden, so trägt dieser Dritte nach dem Maaße seiner Bezüge einen Antheil von der Dominikal- und Zehentsteuer. Die Steuer des Zehentbesitzers mindert sich auf jeden Fall im Verhältnisse dieser Reallasten zum vollen Zehentertrage, sie mögen an Private, Kirchen, Stiftungen oder sonst zu Staatszwecken abgereicht werden.

stimmt werden, wie wäre dieser nun auszumitteln? Es müßte für jedes einzelne Objekt unter Beiziehung aller Betheiligten die Last recherchirt, liquidirt und bestimmt werden. Dabei kommen folgende Punkte zur Erörterung:

1) Die Betheiligten. Nicht nur alle Zehentherren des betreffenden Pfarrdistrikts erscheinen als solche, sondern auch alle Grundeigenthümer, welche bisher einen Theil des Zehents genossen haben; sie mußten sämmtlich unter sich ein litisconsortium bilden. Nach altbayerischem Rechte haben auch die Besitzer von Layenzehent zu concurriren, wo aber das gemeine Recht besteht, sind Besitzer von Layenzehenten*) frei und es kömmt dann hier die Präjudizialfrage richterlich zu entscheiden, ob ein Zehent geistlich oder weltlich sei.

2) Hiernach wären die Objekte festzustellen und dabei würde vor Allem excipirt gegen Nebenkirchen, welche schon nach dem conc. Trid. wenn sie nicht gehörig dotirt sind, eingehen sollen; gegen Thürme, wenn sie baufällig würden, als ein Luxusartikel, da am Hauptgebäude leicht ein Plätzchen zur Aufbewahrung der Glocken ausgemittelt werden kann, (es ist uns ein Fall bekannt, wo ein baufälliger, schwerfälliger Thurm in gleicher Art unter Beiziehung der Zehentherren wieder hergestellt werden mußte); gegen alle Pfarrhofbauten, da nach den Erfolgen der Zehentfixation es wenig Pfarrer mehr geben wird, welche nicht die congrua haben.

Doch vorausgesetzt, eine Pfarrei habe nicht die congrua, so wird sich die Pflichtigkeit auf Herstellung eines Wohnhauses, nicht aber auf die von Oekonomiegebäuden erstrecken, da Widdumsgebäude und Pfarrhofgebäude kirchenrechtlich wesentlich verschieden sind, zudem es sich stets als viel ökonomischer bewähren, und jeder Pfarrer eine größere Rente erhalten wird, wenn die Gründe veräußert oder verpachtet werden, als unter eigener Bewirthschaftung.

*) Permaneder S. 37.

Mit den pfarrlichen Fassionen, mit den Bauten für pfarrliche Wohnungen und Oekonomien wurde oft sehr großer Mißbrauch getrieben. In der neuesten Zeit mußte bei einer Pfarrei, bei der sich etwa 70 Tagwerk Acker befinden, Oekonomiegebäude hergestellt werden, veranschlagt zu 18,000 fl., die der Pfarrer mit Mühe selbst gegen 14,000 fl. herzustellen die Erlaubniß erhielt, — (die Werkmeister hatten sich zu 18,000 fl. untereinander verstanden); um 10,000 fl. hätte dort ein Hof mit 120 Tagwerk versehen mit den nöthigen Gebäuden gekauft, der Oekonomiegrund leicht um 3—400 fl. verpachtet werden können; daher war dieser Bau eine Verschwendung von mindestens 14,000 fl. Indessen die Pfarrei hat eine Zehentrente von mehr als 2000 fl. und so war von Concurrenz der Zehentherren nicht die Rede. Die Anlagen zeigen Fälle, wo Concurrenzen eintraten, oder eintreten sollten.

Eine Pfarrei, welche mit 120 Tagwerk Feld, 9 Tagwerk Wiesgründen, 3 Tagwerk Wald versehen war, an Zehentgetreide (ohne Stroh und Kleinzehent) 698 fl. abwarf, an Stollgebühren 475 fl.. an besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 82 fl., an grundherrlichen Renten 26 fl., ohne im Wesentlichen andere Last als die Unterhaltung eines Hilfspriesters, sollte keine 600 fl. abwerfen, und es wurden Bauten im Betrag von mehr als 10,000 fl. gebilligt, worunter über 4000 fl. für die Oekonomie, und dazu sollten die Zehentherren concurriren: alle Erinnerungen dagegen blieben fruchtlos. Dies weisen die Beilagen C 1—6 nach. Die weitere Beilage D aus der neuesten Zeit zeigt von einem Falle, wo eine um 150 fl. in der Brandversicherung eingetragene abgebrannte Scheune um 6200 fl. wieder hergcstellt wurde, nnd dazu 4200 fl. von den Decimatoren hergegeben werden sollten; allein da der Bau schon hergestellt war, als erst nachher mit den Decimatoren Verhandlungen gepflogen wurden, so

wies das Ministerium hier, wo ein Provisorium nicht mehr zu treffen war, die Sache vor das forum der Justiz.

3) Es wäre hiernach ferner der wirkliche Bedarf zu prüfen, insoweit Concurrenzpflicht der Decimatoren in Anspruch genommen werden kann.

Wenn sich seit Jahrhunderten der Pfarrer mit einem hölzernen Haus begnügt hat und jetzt aus Schönheits- oder baupolizeilichen Rücksichten ein steinernes gebaut werden soll, so kann der Mehrbetrag von solchen Bauten nicht vom Condecimator verlangt werden, sondern von den Gemeindegliedern, deren Eigenthum besser gesichert ist, wenn an die Stelle hölzerner, mit Stroh oder Legschindeln gedeckter Gebäude, steinere aufgeführt werden. Wenn eine Kirche wegen Vergrößerung der Kirchengemeinde vergrößert werden soll, kann die dießfallsige Ausgabe eben so wenig die Condecimatoren, sondern nur die Kirchengemeinde treffen.

4) Nach Ausmittelung des Bedarfes kämen die Deckungsmittel zur Berechnung, und hiernach sind:

a) aus dem Bedarf vor Allem die Arbeiten auszuscheiden, welche durch Frohnen der Pfarrgemeinde geleistet werden können; sodann

b) die Beiträge aus der Brandversicherungsanstalt. Die Pfarrgemeinden und alle Condecimatoren haben ein Recht zu verlangen, daß die Gebäude dem wahren Werthe nach der Brandversicherungsanstalt einverleibt werden; ferner

c) Alles, was die Kirche und Kirchenstiftungen jeder Art zu leisten*) vermögen, und zwar nicht nur durch Renten-

*) Es können daher auch jene Einkünfte, die nicht zur eigentlichen Dotation, sondern zur Erreichung einiger religiöser Nebenzwecke, z. B. zu Jahrtägen, zu Privatmessen, zu einem ewigen Licht rc. gehören, zur Bauconcurrenz gezogen werden, denn es wäre widersinnig, den Hauptzweck aufzugeben, um die Nebenzwecke zu scho-

überschüsse, sondern auch durch Verwendung nicht nothwendiger Kapitalien und durch Anlehen*) nicht nur die Kirche, sondern auch Nebenstiftungen wie Bruderschaften.

d) Es kömmt weiters in Abrechnung zu bringen, was durch freiwillige Beiträge zu erwarten ist**) und hievon ist nach den bisherigen Erfahrungen und bei dem religiösen Sinn, welcher sich am liebsten bei Ausgaben der Art äußert, am Meisten zu erwarten, sowohl durch örtliche Geld- und Naturalleistungen, als durch Collekten, welche so leicht, wo großer Bedarf vorliegt, bewilligt werden; endlich kommen

e) die disponiblen Rentenüberschüsse anderer Stiftungen nach §. 48 der Beilage II. zur Verfassungs-Urkunde hier abzuziehen, und daß die Verwendung dieser Rentenüberschüsse der Concurrenz von Condecimatoren vorzugehen habe, ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut des betreffenden Paragraphen, welcher solche Verwendung gestattet, wo kein hinreichendes eigenes Vermögen vorliegt, unter welches eigene Vermögen Concurrenz Anderer nicht gerechnet werden kann, sondern es wurde dies bereits auch von bayer. Kirchen-

---

uen. Das Tridentinum erlaubt ja die Verwendung aller Einkünfte, welche auf was immer für eine Weise zur Kirche gehören. Michels Kirchenrecht 1816. S. 196.

*) Da die Pfarrkirchen schon ihres wichtigen Zweckes willen vorzüglich begünstigt sind, auch die Kirchengesetze im Falle der Noth die Veräußerung der Kirchengüter gestatten, so dürfte in dem Falle, wo es sich von nöthigen Mitteln zur Herstellung der Kirche der zum Neubau besonders einer unentbehrlichen Pfarrkirche handelt, kein rechtlicher Zweifel bestehen, daß auch das Stammvermögen in Anspruch genommen werden dürfe, jedoch in der Art, daß die zur Bestreitung des Gottesdienstes nothwendigen Hülfsmittel übrig bleiben. Brendels Kirchenrecht S. 299. Permaneder S. 28.

**) Das Mandat von 1770 verordnet ausdrücklich, daß von den durch Concurrenz zu deckenden Baulasten der allenfallsige Zuschuß der Gutthäter abgezogen werde.

rechtslehrern *) auf den Grund von §. 52 des Religions-
ediktes vom 24. März 1809 anerkannt, der in die Verfas-
sungsurkunde übergegangen ist, und stimmt ganz mit den
Grundsätzen in den ersten Zeiten des Christenthums überein,
wo das ganze Kirchenvermögen einer Diecöse unter der Ver-
waltung des Bischofs stand, der es nach dem Bedarfe verwen-
dete, und wo ein Viertheil des ganzen Kirchenvermögens für
Kirchenbauten bestimmt war.

5) Bei Festsetzung des Ablösungskapitals kömmt auch
die Zeit zu erwägen, wenn wahrscheinlich ein Neubau oder
eine Hauptreparation nöthig sein wird, und hiebei darf die
Möglichkeit eines Brandes aus obiger Bemerkung (4. b.)
um so weniger in Anschlag kommen, als jeder Landbewohner
in der Regel an Frohn- und Naturalbeiträgen und Ge-
schenken genug erhält, um mit Hülfe des Brandversicherungs-
kapitals seine Gebäude wieder herzustellen, wenn die versicherte
Summe dem Werth entsprach.

Nicht Brand, nicht Vergrößerung, nicht Herstellung stei-
nerner statt hölzerner Gebäude hatte das Mandat von 1770
vor Augen, sondern, wie aus dem Eingang ersichtlich ist, Bau-
fälle, die injuria temporis oder durch frühere Vernachlässigung
entstanden, „Gotteshäuser, die aus Abgang zureichender Mit-
tel fast völlig in Ruin und Verfall gerathen.“

Es wird wohl wenige Kirchen geben, wo aus solchen
Veranlassungen ein Hauptbau vor 50 Jahren nöthig wird.
Die meisten stehen Jahrhunderte fest, ohne eines solchen be-
dürftig zu sein, und könnten auf gleiche Weise noch Jahr-
hunderte bestehen, würden kleine Baufälle sogleich gewendet.
Da nun die Ablösungssumme nicht todt liegen bleiben, son-
dern mit den Zinsen fruktificirlich angelegt werden soll, bis
der Bedarf eintritt, so wird sich das Maximum bedeutend ver-

*) Michels Kirchenrecht. München 1816. S. 198.

mindern, welches von den Zehentpflichtigen nach dem Mandat von 1770 gefordert werden kann.

Wie diese Verminderung eintrete, ist aus der beifolgenden Uebersicht*) des Anwachsens eines Kapitals bei fortwährender Wiederanlage der Zinsen zu 4 Proz. ersichtlich. Nehme man nun an, daß, obschon für gehörige Wendung der klei-

*) Allmähliges Anwachsen von 1 fl. am Ende jeden Jahres zu 4 Prozent angelegt.

Jahr.	Betrag.	Jahr.	Betrag.	Jahr.	Betrag.	Jahr.	Betrag.	Jahr.	Betrag.
1	1,04000000	11	1,53945406	21	2,27976807	31	3,37313341	41	4,99306145
2	1,08160000	12	1,60103222	22	2,36991879	32	3,50805875	42	5,19278391
3	1,12486400	13	1,66507351	23	2,46471555	33	3,64838110	43	5,40049527
4	1,16985856	14	1,73167645	24	2,56330417	34	3,79431634	44	5,61651508
5	1,21665290	15	1,80094351	25	2,66583633	35	3,94608899	45	5,84117568
6	1,26533192	16	1,87298125	26	2,77216979	36	4,10393255	46	6,07382271
7	1,31591178	17	1,94790050	27	2,88336848	37	4,26808986	47	6,31781562
8	1,36856905	18	2,02581612	28	2,99870332	38	4,43881345	48	6,57052824
9	1,42331181	19	2,10684918	29	3,11865145	39	4,61636599	49	6,83334937
10	1,48024428	20	2,19112314	30	3,24339751	40	4,80102063	50	7,10668335

nen Baufälle gesorgt wird, dennoch alle 50 oder 30 Jahre ein Hauptbau nothwendig wäre, so ergibt sich, daß, wenn bei jedem Condezimator das Maximum der Beiträge nach dem Mandat von 1770 gefordert wird, mit dem Betrag der Jahresrente alle 50 Jahre bei weltlichen, alle 30 Jahre bei geistlichen Zehenten, der weltliche Zehentbesitzer durch Kapitals-Anlage von $\frac{1}{6}$ der Zehentrente, oder bei den 4proz. Ablösungskapitalien durch Ueberlassung $\frac{2}{3}$ Proz. seiner Kapitalien, und der geistliche Zehentbesitzer durch Erlage von $\frac{1}{2}$ der Zehentrente oder 2 Proz. der Ablösungskapitalien einen mehr als hinreichenden Fond darbieten, um auf ewige Zeiten den Betrag von der jährlichen Zehentrente nach jedesmaligen 50 resp. 30 Jahren zu sichern.*) Würde erst nach 100 Jahren ein Baufall eintreten, so genügte die Anlage von 2 fl., um nach hundert Jahren 100 fl. zu erhalten.

Wollte man mit aller Genauigkeit verfahren, so müßte ein etwas geringerer oder höherer Betrag verlangt werden, je nachdem wahrscheinlicher Weise ein Hauptbau früher oder später nöthig sein würde.

6) Vor wirklicher Erhebung der Concurrenz soll endlich noch nach dem Mandat von 1770 die Competenz aller Pflichitgen berücksichtiget werden, (ein armer Bauer hat hierauf so

*) Da 1 fl. in 50 Jahren auf 7,10668335 fl. anwächst, so bleibt bei Verwendung des sechsfachen Betrages der Einlage mehr als die Einheit, also mehr als nöthig ist, um nach weiteren 50 Jahren den ganzen sechsfachen Betrag der Einlage mit einem Ueberschuß für Dotirung der folgenden Jahre zu erhalten.

Da in 30 Jahren 1 fl. zu 3,24339751 fl. anwächst, so können davon 2,24 verwendet werden und bleibt die Dotation für die Zukunft, um je nach 30 Jahren 2,24 fl. verwenden zu können. Es sind daher nöthig um 100 fl. verwenden zu können $44\frac{1}{2}\frac{4}{4}$ fl. in runder Summe 45 fl., also $\frac{9}{20}$ Prozent der Rente, $\frac{9}{500}$ des Kapitals.

gut Ansprüche, als ein Pfarrer) denn das Mandat behält sie Weltlichen, wie Geistlichen bevor.

§. 5.

Erwägt man nun, daß, wenn der Betrag des Ablösungskapitals für jede einzelne Stiftung nach den Grundsätzen der bis jetzt bestehenden Normen berechnet werden soll, wobei alle obige Punkte zu berücksichtigen sind, — in den meisten Fällen gar nichts oder ein sehr geringer Betrag für Ablösung der Last sich ergeben wird; daß das Ministerium instruktive Bestimmungen mit rechtsverbindender Kraft zu erlassen nicht befugt ist, abgesehen von der aus obiger Erörterung hervorgehenden Schwierigkeit, solche Normen festzusetzen; daß solche Normen sich darauf beschränken würden, wann von Curatel wegen Vergleiche genehmiget werden sollten, aber kein Zehentherr einen Vergleich einzugehen verpflichtet ist; —

daß in solchen Fällen Entscheidung durch Justizstellen unzweifelhaft nach der gegenwärtigen Gesetzgebung verlangt werden kann, da provisorische Entscheidung*) der Administrativstellen nur bei bevorstehenden Bauten und da nur vorbehaltlich des Justizweges, nie aber in Ansehung etwaiger künftiger Leistungen stattfindet, so ergibt sich schon aus den gesetzlichen Grundlagen des Ministerialrescripts eine an das Unmögliche gränzende Schwierigkeit, dasselbe im Wege besonderer Verhandlung für jeden einzelnen Fall durchzu-

*) Wie schwankend auch dießfalls die Befugnisse der Administrativstellen sind, sobald der Zehentherr die Pflichtigkeit widerspricht, beweisen die verschiedenen dießfallsigen Allerhöchsten Entschließungen (Döllinger, Band XI. §. 1061, 1064, 1078 bis 1081, und die Verhandlungen in der Kammer der Reichsräthe v. J. 1831, Bd. I. S. 215—223, 377—404. 451—498 Bd. II. S. 5—6). In diesen Verhandlungen wurde auch der Vorschlag, alle Leistungen der Dezimatoren pro futuro sogleich festzusetzen, nach gründlicher Erörterung zurückgewiesen.

führen ja eine Unmöglichkeit, wenn nicht reine Willkühr entscheiden soll.

Die verschiedenen Faktoren können etwa, in einem vorliegenden konkreten Falle festgesetzt werden, aber wenn ein Baufall nicht bereits vorhanden, wenn nur von möglichen künftigen Baufällen die Rede ist: wie lassen sich dann nur approximativ folgende so einflußreiche Faktoren bestimmen:

die Anzahl Jahre, nach welchen ein Baufall eintreten wird;

die zu erwartenden freiwilligen Beiträge in der nächsten Umgebung und durch entfernte Collekten; die disponiblen Ueberschüsse anderer Stiftungen; die einstigen Vermögensverhältnisse der Pflichtigen? —

§. 6.

Doch prüfen wir die Folgen; sollte ungeachtet der bezeichneten Schwierigkeiten versucht werden, die ministerielle Entschließung mit den bisherigen gesetzlichen Grundlagen durchzuführen, was wäre dann wohl weiter in formeller und in materieller Hinsicht zu erwarten? Die Beschlagnahme selbst ist, wie bereits oben bemerkt wurde, Justizsache, und es ergäbe sich vor Allem die Frage, wer diese Justizsachen bei den Landgerichten zu erledigen habe. Kann der Landrichter, der als Kurator in der Eigenschaft als Partei auftritt, einen richterlichen Beschluß erlassen? Kann er, wenn Assessoren vorhanden sind, an der Collegialbeschlußfassung Theil nehmen? Wie soll das mindestens aus 3 Personen bestehende Collegium ergänzt werden, wenn neben dem Landrichter nicht 3 richterliche Personen vorhanden sind?

Kann ein benachbarter Landrichter, der in derselben Lage einer Parthei, — in einer ganz gleichen Sache erscheint, als Richter bestellt werden? Das Hypothekenamt wird in

der Regel von dem Landrichter versehen. Kann der Landrichter als Hypothekenbeamte auf den von ihm als Curator gestellten Antrag Beschluß fassen? Welcher von den Nebenbeamten hat in solchen Fällen den hypothekenamtlichen Beschluß zu fassen? Tritt die bevorstehende Gerichtsorganisation ein, so wird der Polizeibeamte als Curator an die Hypothekenämter wegen der Vormerkung an die kollegialen Bezirksgerichte wegen der Beschlagnahme sich zu wenden haben.

§. 7.

Und welcher Beschluß ist wohl von den Justizbehörden, vorausgesetzt daß ihre Competenz außer Zweifel gesetzt ist, zu erwarten?

Alle jene welche die oben aufgestellte Ansicht theilen, daß die Concurrenzpflicht der Condezimatoren wenn Reallast, — in Folge des Grundsteuergesetzes von 1828 erloschen oder daß sie keine Reallast sondern eine Kirchensteuer sey, daß die Obligationen, welche für Ablösung der Zehentrechte ausgefertigt werden, dieser Steuer nicht unterliegen, — werden ohne alle weitere Prüfung jede Beschlagnahme dieser Papiere, sowie jede hierauf bezügliche Vormerkung zurückweisen.

Doch gesetzt, sie würden erkennen, daß die etwaige Concurrenzpflicht der Zehentbesitzer, — ihnen als Besitzer der entsprechenden Ablösungskapitalien geblieben sey, so würde kaum auf dem Grund der Verordnung von 1770 allein, wie die Entschließung des Cultusministeriums annimmt, eine Beschlagnahme verfügt werden. Beschlagnahme kann nur wegen einer nachgewiesenen wirklichen Forderung, wegen einer Thatsache, nicht wegen einer künftighin möglicherweise eintretenden, dermal ganz unbegründeten Forderung stattfinden. Das Mandat von 1770 begründet nur die Möglichkeit, die Wirklichkeit hängt von allen oben bezeichneten, erst zu erhebenden thatsächlichen Verhältnissen ab.

Wie würde eine Justizbehörde einen Rentbeamten zurückweisen, der ohne behaupten zu können, daß eine Grund-, eine Haus-, eine Kapitalsteuer im Rückstande sey, Beschlagnahme auf Haus, Hof, Ablösungskapitalien verlangen würde, wegen der Möglichkeit einer künftigen Anforderung?

Wenn man von dem Gesichtspunkte ausgehen wollte, daß alle Abgaben, welche bisher auf den Zehenten ruhten, auf die Ablösungskapitalien übergingen, so könnte dieß mit demselben Rechte von der Abgabe der bisherigen Zehentsteuer als von der Abgabe der bisherigen Kirchensteuer behauptet werden, denn im Ablösungsgesetz steht auch kein Wort davon, daß dieß der Fall nicht sey. —

Doch wie würde sich die Justizbehörde benehmen, wenn in Folge von Rechten Dritter die Kapitalien diesen übergeben werden sollten, — oder gar schon übergeben worden sind?

Haftet nach der Meinung des Kultusministeriums die Concurrenzpflicht auf den Kapitalien, müßten dann nicht consequent die etwa schon in 3te und 4te Hände gekommenen Papiere au porteur durch Ediktalladungen reklamirt werden, um darauf die Concurrenz-Verbindlichkeit vorzumerken? — Dürfen dem Hypothekgläubiger, dessen Rechte unzweifelhaft auf die Obligationen übergegangen sind, dieselben wegen des Gesuches um Beschlagnahme vorenthalten werden, wenn in Folge einer Hypothekenklage sie zu Gunsten des Gläubigers zu veräußern oder ihm zu übergeben sind?

§. 8.

Noch bestimmter ist wohl die Zurückweisung der Vormerkungsgesuche von Seite der Hypothekenämter zu erwarten. Es wird verlangt „die vorläufige Vormerkung der Dispositionsbeschränkung bezüglich des Zehents, vielmehr bezüglich seines künftigen Surrogates im Hypothekenbuch.“

Es wird sich vorerst fragen, ob diese Dispositions-Be-

schränkung in der zweiten Rubrik, — oder in der ersten, oder in der dritten vorgemerkt werden soll.

Als Hypothekenschuld? — In der zweiten? —

Der einzige Rechtstitel wäre Nr. 4. §. 12, welcher von Realrenten aus einer unbeweglichen Sache handelt, allein er beschränkt sich auf Rückstände an Leistungen, und wollte man auch in der Concurrenz eine Realrente sehen, so wird ja kein Rückstand behauptet, sondern nur die Möglichkeit einer künftigen Leistung.

Erscheinen aber die Concurrenzen nicht als Reallasten, sondern nur als Kirchenabgaben, so gewährt der §. 12. wohl Nr. 1. für Staatsabgaben, nirgends aber für Kirchenabgaben einen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek.

Sollte die vermeintliche Reallast in der ersten Rubrik vorgetragen werden? Allein als auf speziellem Titel beruhend hätte sie früher müssen angemeldet werden wie die Zehenten selbst. (Hypothek-Gesetz §. 22. Gönner Commentar Band I. S. 263.) Da wohl die meisten Gutsbesitzer seit der Einführung des Hypothekengesetzes (1823) gewechselt haben, so würden nunmehr wenige der dermaligen für die zur rechten Zeit nicht angemeldete Last haften. (§. 2 des Einführungs-Gesetzes.) Jeder Anspruch an den singulären Nachfolger wegen solcher im Hypothekenbuche nicht angemeldeter Lasten müßte zurückgewiesen werden. — Als Realdienstbarkeit, welche keines Eintrages bedarf, wird sie nicht behauptet werden wollen? In keinem Gesetz erscheint die doch schon seit Jahrhunderten bestehende Concurrenzpflicht unter den realen Dienstbarkeiten, seyen es Haus- oder Felddienstbarkeiten. (Cod. civ. p. II. Cap. 8.) Uebrigens verlangt der §. 30. des Hypothekengesetzes zu jeder Vormerkung „Bescheinigung durch unverdächtige Urkunden;“ wer wird aber je die Möglichkeit einer Forderung in Folge einer

Verordnung, resp. eine Verordnung selbst für eine Urkunde erkennen?

Mögen immerhin Forderungen der Rentämter wegen Grundsteuern, zehentherrlichen Abgaben vorgemerkt werden, so besteht die Urkunde in der amtlichen Anzeige einer Thatsache, eines positiven Rückstandes, gegründet auf die amtlichen Hebungsregister, aber welche konstatirte Thatsache kann der Stiftungskurator vorbringen, wenn er bei dem Hypothekenamt eine Concurrenzpflicht eines bisherigen Zehentherrn anmeldet.

Das Hypothekenamt kann wohl von solchen verspäteten unbelegten Anmeldungen weder bezüglich auf den Gutsbesitzer noch bezüglich auf den Zehentbesitzer Rücksicht nehmen.

Soll nun jeder Landrichter als Curatel-Beamter einige hundert oder tausend Gesuche um Vormerkungen beim Hypothekenamte einreichen, wenn er zum Voraus weiß, daß sie zurückgewiesen werden?

§. 9.

Doch gesetzt, über die Frage der Competenz wäre man hinaus, und die Behörde erkennt sich für befugt, Beschlag zu verfügen: würde sie dieß thun, ohne über den Betrag des nöthigen Kapitals alle obige Recherchen gepflogen zu haben? und hielte sie sich auch für befugt, ohne in solche Recherchen einzugehen, für das Maximum der möglichen Concurrenzpflicht Kapitalien zurück zu behalten, so werden auch hierin die Urtheile sehr verschieden ausfallen, einige Behörden vielleicht die oben aufgestellte Berechnung zur Grundlage nehmen, andere die doppelte Jahresrente, während noch andere auf dem Grund der Ministerial-Entschließung bei weltlichen Zehenten die Hälfte der Ablösungskapitalien in Anspruch nähmen.

Es ist uns ein Fall bekannt, wo unter Hinweisung auf das Minist.-Rescript §. 12 nnd das Mandat von 1770 in 8 Tagen drei verschiedene Berechnungen von dem Landgerichte,

das um Verabfolgung der deponirten Ablösungs-Obligationen angegangen worden war, dem Eigenthümer mitgetheilt wurden.

§. 10.

Wenn nun die Lösung aller dieser verschiedenen Schwierigkeiten und die Beseitigung einer Unzahl von Rechtsstreiten nur von einem Gesetze zu erwarten ist, so bieten sich dafür 4 verschiedene Wege dar.

Der erste Weg bestünde darin, die Minist.-Entschließung auszuführen, und durch eine Anzahl gesetzlicher Bestimmungen nähere Normen festzusetzen, nach welchen für jede einzelne Stiftung und für jeden einzelnen Concurrenzpflichtigen der Betrag des zurück zu behaltenden Ablösungskapitals festgesetzt werden sollte.

Die obigen wenigen Erörterungen werden genügen, um darzuthun, daß ein ins Detail gehendes Gesetz eine Unmöglichkeit wäre, daß Justiz- oder Administrativstellen wegen Berechnung des Betrages etwaiger künftiger Leistungen in einen Wust von Arbeiten versetzt würden, aus dem sie und die Partheien sich kaum herauszufinden wüßten, wobei feste Anhaltspunkte fehlen und etwa nur Papierfabrikanten, Schreiber, Architekten, wegen technischer Gutachten, und Advokaten gewinnen würden.

§. 11.

Der zweite Weg bestünde darin, lediglich auszusprechen, daß die Concurrenzpflicht durch die Consolidirung des Zehents mit dem Grundeigenthum auf den Grund und Boden selbst eben so gut übergegangen sey, wie nach Consolidirung des Zehents mit dem Gute die bisherige Zehentsteuer. Durch eine solche einfache Bestimmung würde den Stiftungen nichts vergeben, und würden alle Recherchen pro futuro überflüßig.

Gegen einen solchen Vorschlag würde sich wohl vor Allem

der Kultusminister aussprechen, da seine Entschließung vom 19. Oktober 1850 von ganz entgegengesetzten Grundsätzen ausgeht, und so billig sie auch nach den oben (§. 3.) entwickelten Ansichten wäre, so würden manche davor zurückscheuen, weil sie darin eine Begünstigung der Privilegirten gegen die Grundbesitzer zu sehen glaubten.

§. 12.

Der dritte Weg bestände in der einfachen Erklärung, daß mit der gänzlichen Aufhebung des Zehents auch die darauf bisher verwiesenen Abgaben eigentlich außerordentliche Ausgaben zu Gunsten der Kirchen aufzuhören, und an die Stelle der bisherigen Concurrenzen Natural- und Geldbeiträge der ganzen Pfarrgemeinde zu treten haben — vorbehaltlich der Bewilligung außerordentlicher Collekten und der Zuschüsse aus andern Stiftungen nach §. 48. der Beil. II. zur Verf.-Urkunde oder aus andern Centralfonds, soferne die Pfarrgemeinde zu sehr durch die nöthigen Leistungen in Anspruch genommen würde. —

Für diese Maßregeln sprechen

1) logische Consequenz in doppelter Beziehung: in Ansehung aller weltlichen Zehenten nach dem Wortlaut der Bestimmung des Tridentinischen Conzils, welches jene für Pflichtige erklärt, die von der Kirche etwas beziehen, nicht aber auch solche, die ein Eigenthum haben, das etwa zu irgend einer Zeit der Kirche gehörte; diese beziehen nichts von der Kirche, sondern genießen nur ihr Eigenthum; — sodann wegen der durch das Ablösungsgesetz verfügten Abschaffung des Zehents. —

Von einer nicht mehr bestehenden Sache kann keine Leistung verlangt werden.

Deshalb dachte man auch in andern Ländern, selbst solchen, wo der Zehent ohne alle Entschädigung aufgehoben,

somit den Grundbesitzern ein großes Geschenk gemacht wurde, und wo auch bisher die Pflicht der Dezimatoren für Kirchenbauten beizutragen bestand, z. B. auf dem ganzen linken Rheinufer nicht daran, ähnliche Concurrenzen von wem immer, anzusprechen, sondern die Kirchenunterhaltung wurde Sache der Kirchengemeinde.

2) Schon jetzt liegen nach dem Mandat v. 1770 den Gemeinden vor den Dezimatoren Beiträge ob und im Würzburgischen*) gingen sie von jeher den Condezimatoren vor.

3) Diese Quelle für Kirchenbauten entspricht am meisten der Natur jeder Gesellschaft, somit auch der Kirchengesellschaft sowie der Uebung in der frühesten, schönsten Zeit der christlichen Kirche: insbesondere wird stets die Quelle der freiwilligen Beiträge um so reichhaltiger fließen, je weniger Zwangsbeiträge unter was immer für Titeln, vorausgegangen sind, wie dieß die vielen neuen Kirchenbauten in England und Irland**) beweisen, und je weniger sich die Bureaukratie einmischt, und durch Formen, und übertriebene Forderungen abschreckt.

---

*) Wir wollen, daß, soviel die Bau- und Reparations-Unkosten betrifft, in wie ferne in dergleichen Fällen weder der Heilige noch die Gemeinde solche zu tragen vermag, weniger schuldig zu seyn erweisen kann: alsdann die Zehentherrn durchgehends der Zehenten Proportion nach zu concurriren schuldig seyen. Verord. v. 11. April 1687. Bd. I. 8. 356. der Landmandaten-Sammlung.

**) Dem Verfasser dieß sagte hierüber 1841 O'Conell, als er neben demselben in Cork einem ihm gegebenen Festmahl beiwohnte und ihm erzählt hatte er habe einem vormittägigen Gottesdienst des Bischofs England beigewohnt, wo noch eine Sammlung zur Deckung einiger Rückstände aus der Erbauung der schönen neuen Kirche stattfand: »Sie glauben nicht, mit welcher Leichtigkeit wir in Irland neue Kirchen bauen; es meldete mir einst der Vorstand einer alten Kirche in Dublin, sie hätte so viele Schulden, auch entspreche solche dabei nicht dem Bedürfniß. Ich antwortete ihm

Den Kirchen wird durch eine solche Verordnung kein Eigenthumsrecht, kein Vermögen entzogen, — die von so vielen Eventualitäten abhängige Hoffnung einer Concurrenz war nie Eigenthumsrecht, — sondern sie werden wie bisher auf das Vermögen Anderer nur auf eine zeitgemessenere und zweckmäßigere Weise angewiesen, und zwar auf solche Personen, welche in der Regel gerade dieselben Gründe besitzen, auf welche die früheren Beiträge angewiesen waren. Ein Mandat würde lediglich durch ein anderes ersetzt, das gerechter, zeitgemäßer und selbst mehr im Geiste der ältern Kirche wäre.

4) Daß die frühere Beitragsweise großen Schwierigkeiten in der Ausführung unterlag, haben wir oben nachgewiesen, aber sie führte auch zu den größten Ungleichheiten und oft zu den empfindlichsten Härten. War eine Kirche reich und im guten Zustande, so genossen manche Pfarrer nacheinander während Jahrhunderten Zehenten im Betrag von Tausenden, ohne davon einen Kreuzer für Kirchenbauten zu verwenden, und konnten ihrer Familie große Kapitalien hinterlassen.

Dagegen konnte der Zufall wollen, daß ein Priester der am Abende seines Lebens eine Pfarrei erworben hatte, welche die Congrua nachwies, der mit großen Schulden belastet war, wegen Uebernahme einer Oekonomie, die ihm bei genauer Berechnung keine Rente gewährte, und der sofort eigentlich

---

darauf: gut, so bauen wir eine neue Kirche und bezahlen dabei noch die Schulden der alten. Und so geschah es auch. Der gewöhnliche Weg besteht in solchen Fällen in wöchentlichen kleinen Beiträgen. Da kam einmal zu dem Geistlichen, der solche Beiträge sammelte, ein Mann, dessen ganzes Aeußere Noth und Armuth verrieth, um seinen kleinen Beitrag einzuliefern. Der Geistliche sagte ihm, Freund, wenn euch Euer Beitrag jetzt zu schwer fallen sollte, so verspart ihn auf bessere Zeit; Herr, antwortete der Mann mit Selbstgefühl, soll ich meinen Platz in der Kirche von Andern zahlen lassen?

vom Zehent lebte, im Verlauf von 3 aufeinander folgenden Jahren den zweijährigen Betrag seiner Zehentrente für einen nöthig gewordenen Bau anlassen und deßhalb nach kurzem Besitz der Pfarrei das Jenseits mit dem traurigen Gefühl betreten mußte, daß die Freunde, welche ihm Kapitalien vorgeschossen, nach seinem Tode nicht befriedigt würden. Dieser Härte und Rechtsungleichheit halber wurde schon öfters die Aufhebung des Mandats von 1770 empfohlen, und namentlich von einem Lehrer*) des Kirchenrechtes, der solches während

*) Die Dezimatoren haben entweder die Zehenten einer Kirche durch Kauf als Eigenthum an sich gebracht, oder sie haben nur die Nutznießung derselben, für welche Nutznießung sie entweder einige Dienste leisten, oder einen jährlichen Pachtzins bezahlen. In jedem dieser Fälle ist die Nutznießung kompensirt, und bleibt kein weiterer Anspruch auf eine Pflicht zur Bauconcurrenz übrig. Diese Pflicht könnte bei Dezimatoren nur dann eintreten, wenn sie zur absoluten Bedingung der Zehentnutznießung gemacht worden wäre. — Nach meiner Ueberzeugung bleibt immer noch eine wichtige, und nicht allein wie die positiven Gesetze wollen, subsidiarische, sondern eine ordentliche Kirchenbauconcurrenzquelle übrig, nämlich die Pfarrgemeinde selbst. Denn die Pfarrkirche ist eigentlich für die Pfarrgemeinde, die alles, was die Religion Heiliges und Wohlthätiges hat, in dieser ihrer Kirche erhält. Wem liegt also mehr daran, daß diese Kirche nicht zu Grunde gehe, als eben der Pfarrgemeinde? Wer hat sohin eine nähere Pflicht, alles, was die Pfarrkirche unbrauchbar machen könnte, abzuwenden, und hiemit auch das Baufällige wieder herzustellen, als eben die Pfarrgemeinde? Wenn von Wiederherstellung eines baufällig gewordenen Schulgebäudes die Rede ist, wird in Ermanglung eines eigenen Schulfondes oder sonst eines freiwilligen Wohlthäters, die Gemeinde angehalten, deren Kinder die Schule besuchen. Und was ist natürlicher, als daß diejenigen, deren Kinder in der Schule den wissenschaftlichen Unterricht erhalten, auch für die Erhaltung der Schule besorgt sind? Wie nun die Kinder den wissenschaftlichen Unterricht in der Schule, so erhält die Pfarrgemeinde verschiedene geistliche Wohlthaten, und vorzüglich den religiösen Unterricht in der Kirche. Wenn also der Pfarrgemeinde in ihrem eigenen reli-

einer Reihe von Jahren auf einer bayerischen Universität vorgetragen hat.

5) Endlich spricht dafür der geschichtliche Ursprung der Zehenten in Deutschland. Carl der Große führte damit zu Gunsten der Kirchen, Geistlichen und Ortsarmen, somit zu Gunsten der Gemeinde selbst auf staatsrechtlichem Weg*) eine Abgabe ein, welche den damaligen Vermögens- und landwirthschaftlichen Verhältnissen, dem Feldbau beschränkt, auf Dreifelderwirthschaft mit Brache — entsprach, und eine Art Vermögenssteuer war: bei den jetzt eingetretenen Verhältnissen, wo Industrie, Kapitalien, höherer landwirthschaftlicher Betrieb, noch ganz andere Einnahmen gewähren, erscheint die damalige Abgabe nicht mehr zeitgemäß, und gegen Belastung der Decimatoren — statt aller Glieder der Kirchen-

---

giösen Wohle gewiß eben so viel liegt, als an dem wissenschaftlichen Unterricht ihrer Kinder, so hat sie zur Wiederherstellung ihrer baufälligen Kirche eben die ordentliche Pflicht, die sie zur Wiederherstellung ihrer baufälligen Schule hat. — Nach diesem Ideengang wären also zwo ordentliche Concurrenzquellen, und eine subsidiarische. Die ordentlichen wären

a) das Vermögen der baufälligen Kirche selbst, und

b) das Vermögen der Pfarrgemeinde.

Als subsidiarische Quelle könnten alsdann die Ueberschüsse anderer einzelnen Kirchen angesehen werden. Michl, Kirchenrecht. 8. 199.

*) Qui doute qü'avant Charle Magne on n'äit ouvert la Bible et prêché les dons et les offrandes du levitique? mais je disqu'avant ce Prince les Dimes pouvoient être prêchées, mais qu'elles n'étocent point ètablies: Le loix de Charle Magne sur l'etablissement des dimes étoient l'ouvrage de la necessité. — Montesquieu es-prit des loix, l. 31 C. 12- — Allein dieser neuen Abgabe begegnete, wie jeder neuen Abgabe, viel Widerstand beim Volke, so daß Manche ihre Aecker öd liegen ließen, um keinen Zehent zu geben, wie wir aus Ludwig des Frommen Capitularien von 829 ersehen. —

gemeinde, bestehen dieselben Gründe wie gegen den Zehent selbst, als Abgabe betrachtet.

Die einfache Aufhebung des Mandats von 1770 würde freudig nicht nur von allen Zehentherren, sondern auch von allen Landeigenthümern begrüßt werden, die theils selbst bisher den Zehent genossen, theils vom Staat solchen gegen ein Fixum reluirt hatten, und über die stets das Damoklesschwert der Abgabe eines zweijährigen Zehentertrages für nöthig erachtete Kirchenbauten schwebt: Bauten, welche auch öfters unterbleiben, oder weniger kostspielig geführt würden, wenn nicht der Bureaukratie das bequeme Mittel des zweijährigen Zehentbetrages einer ganzen Pfarrgemeinde zur Verfügung stünde.

§. 13.

Ein vierter Weg wäre endlich eine vermittelnde Durchschnittsbestimmung, wodurch ohne alle weitere Recherche über die Nothwendigkeit einer Concurrenz von Seite der Zehentherren ein mäßiger Betrag bestimmt und daraus ein Fond gebildet würde, um Beiträge zu leisten, wo die Lokalmittel nicht hinreichen. Würde nach den oben entwickelten Berechnungen festgesetzt, daß $\frac{1}{6}$ der jährlichen Zehentrente bei weltlichen Zehenten, und die Hälfte bei geistlichen, also von den 4% igen Ablösungskapitalien $\frac{2}{3}$ und resp. 2% für einen solchen Fond verwendet werden sollten, so ergäbe sich dadurch, und wenn das Kataster für den Zehenten der Gutsbesitzer, die ihn selbst beziehen, maßgebend ist, vielleicht ein Kapital von ein paar Millionen*) und diese Leistung — um von der Möglich-

*) Dieser Voranschlag beruht auf dem mindesten Bedarfe für die jährliche Consumtion. Nach Zierl's Schrift „über Bayerns landwirthschaftliche Zustände und Herrmann's Kalender auf das Jahr 1844" wird die Bevölkerung für Bayern mit Weglassung der Pfalz zu 3,800,000 Seelen angenommen (sie ist jetzt größer), wird der Bedarf per Seele auf 1 Sch. 4 M. berechnet (so hoch

keit einer lästigen Forderung und namentlich von allen Folgen der Ministerialentschließung frei zu sein, wodurch bei den weltlichen Zehenten über die ganze Hälfte des Ablösungskapitales — die freie Verfügung — der Verkauf zu dem dermaligen hohen Werthe gelähmt wird — würde sich wohl Jeder gefallen lassen. Es dürfte dann aber keine Ausnahme eintreten. Für den Pfarrer, der nicht die Kongrua, also in einem solchen Falle etwa höchstens eine Zehentrente von 400 fl. hätte, würde dieß nur einen Ausfall von jährlich 8 fl. machen. Für den Landwirth, dessen Schuldigkeit nach dem Zehentertrag, wie ihn das Kataster ausweist, zu berechnen wäre, würde dieß, hätte er 30 Tagwerk Aecker mit der 10. Bonitätsklasse, nur einen ein für alle Mal zu erlegenden Betrag von 20 fl. oder eine jährliche Abgabe von 48 kr. machen, welche den Rentämtern zn überweisen wäre, indem der zu bildende Fond mit keiner Art Regie zu belasten wäre und lediglich aus Ablösungskapitalien gebildet würde.

Wiewohl der Landmann nichts mehr scheut, als jährlich wiederkehrende Ausgaben, und lieber sich zu einer später zu bezahlenden ungewissen größern Abgabe versteht, so würde

---

beläuft sich der Brodbedarf des Soldaten à $1\frac{1}{2}$ Pfund täglich), so ergäbe sich eine Produktion von jährlich 6,333,333 Schfft. Wintergetreid, im Durchschnitt à 10 fl. = 63,333,333[2]; das Sommergetreid im Werthe zur Hälfte angenommen = $31,666,666\frac{1}{3}$, macht 95 Millionen und für den Zehent 9,500,000 fl., wobei für das Samengetreide, um welches die Ernte größer sein muß als die Consumtion, Nichts gerechnet ist, weil dieses auch bereits bei der katastermäßigen Zehenterträgniß in Abzug gebracht wird und Nichts für Getreide-Ausfuhr. (Zierls Schrift berechnet den Bedarf an Speisegetreide für ganz Bayern auf 8 Millionen Schäffel.) Gehen wir zurück bis auf 9 Millionen Gulden, wovon $\frac{1}{3}$ geistliche und $\frac{2}{3}$ weltliche Zehenten wären, so ergäbe sich nach dem Maßstabe von $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{2}$ von den geistlichen Zehenten ein Ablösungskapital von 1,500,000, von den weltlichen 1 Million.

doch wohl die Mehrheit wegen der Möglichkeit durch eine kleine Erlage sich ganz von der Last zu befreien und wegen des religiösen Zweckes sich dazu verstehen.

Dieser Weg wäre der vortheilhafteste für die Stiftungen als Ganzes betrachtet im Gegensatze der Liquidirung im Einzelnen, wo bei gründlicher gerichtlicher Entscheidung bei 99 Fällen von 100 die Concurrenzpflicht wegfallen würde, und nach der Erfahrung, da kaum alljährlich alle Concurrenzen der Zehentberechtigten die Summe von 80,000 fl. erreichen würden. Dabei könnten über die Verwendung die Bischöfe gehört werden, welchen nach dem Mandate von 1770 in dieser Sache keine Competenz zusteht, und es würde dadurch für Gemeinschaft aller Kirchen, aller Gläubigen im Geiste des frühern Verfahrens ein neues, schönes, sichtbares Band erhalten.

Ein solcher allgemeiner Fond zur Unterstützung bei Bauten liegt auch schon in der Absicht des Mandats von 1770. „Eine zweckmäßige Verbindung“ — heißt es in dem oben angeführten Handbuche — „der Kirchen zu einer ganz dem Geiste des Christenthums und den kanonischen Satzungen entsprechenden Unterstützung, nach dem Grundsatze der Oeffentlichkeit und Gegenseitigkeit, welche durch die Kosten einer größtentheils unnützen Verwaltungsmanipulation nicht verkürzt würde, ferner Gesellschaften und Brüderschaften, welche sich vorzüglich aus frommem Sinne die Unterstützuug armer Kirchen bei Baufällen zur Aufgabe machen, zweckgemäße desfallsige Versicherungsanstalten, die Bildung eines zur Erleichterung dieses Bedürfnisses mit bestimmten Religionsfonds, dürften ersprießlicher als alle Rechtstheorien und Bureauweisheit wirken.“

Brendel Kirchenrecht, Bd. II. S. 1308.

Ein solcher allgemeiner Baufond könnte ganz im Geiste der frühern Centralisirung des Kirchenvermögens in der Hand

der Bischöfe und des frühern Grundsatzes, daß $\frac{1}{4}$ des ganzen kirchlichen Einkommens für Bauten zu verwenden sei, noch dadurch vergrößert werden, daß bei Erledigung einer Pfarrei mit sehr großen Ablösungskapitalien und Zehentrenten ein Theil davon dem Baufond zugeschlagen würde.

Von den jährlichen Renten könnte etwa vorerst ein Theil der Zinsen so lange kapitalisirt werden bis der Fond sein bestimmtes Maximum erhielt.

Indessen möglich wäre es, daß ein solcher Durchschnitt, der schon als solcher nicht alle einzelnen Rechtsverhältnisse mit der Goldwaage zu berücksichtigen vermag, nicht nur von Seiten mancher Landeigenthümer, denen er eine augenblickliche Last auflegt, von welcher sie bei den drei andern Wegen befreit blieben, Widerspruch begegnen werde, sondern auch von Seite aller jener Pfarrer, welchen die Deposition des Kapitals an den fälligwerdenden Renten Nichts entzieht, und welche berechnen, daß, so lange sie die Pfründe besitzen, der Fall einer Concurrenz nicht eintreten werde.

§. 14.

Wir überlassen es daher gerne den drei Faktoren der Gesetzgebung, unter den verschiedenen vier Wegen jenen zu wählen, den sie nach Erwägung aller Verhältnisse für den zweckmäßigsten erachten, und erklären uns nur mit aller Entschiedenheit, und zwar als praktischer Mann, der das Leben kennt, gegen den ersten, welcher dahin gienge, für jeden einzelnen Zehentberechtigten nach dem örtlichen Verhältnisse für etwaige künftige Concurrenzen ein Ablösungsquantum auszumitteln, und deshalb bald mehr, bald weniger Ablösungskapitalien zurück zu behalten, und wo schon bisher der Grundbesitzer Zehentbesitzer war, die Concurrenzpflicht als Reallast auf seinen Besitzungen einzutragen. Wir beabsichtigen nicht

den Cultusminister zu tadeln, daß er aus dem Gesichtspunkte der Stiftungskuratel für die Stiftungen zu sorgen sich angelegen seyn läßt, sondern wir werden uns freuen, wenn wir durch unsere Bemerkungen dazu beitragen, daß das nach §. 13 vorbereitete Gesetz desto früher dem Landtage vorgelegt werde.

§. 15.

Wir hatten in unsern Vorschlägen nur die Zehenten der Privaten und Stiftungen — hierunter namentlich der Pfarreien vor Augen nicht die fixirten Aerarial-Zehenten: in sofern indeßen durch die dießfallsigen Verträge das Verhältniß der Bauconcurrenz nicht auf eine unzweifelhafte sachgemäße Weise erlediget wäre, könnte sich der Staat wohl auch den vierten Weg (§. 13) gefallen lassen, und sollte sich ein Zweifel dazu verstehen und nicht besser gehalten werden wollen als andere Gutsbesitzer.

Würden die fixirten Zehenten des Staates jährlich eine Rente von 1,500,000 fl. gewähren, so würde dafür der Staat nur ein Kapital von 250,000 fl. auszuweisen, somit zum allgemeinen Baufond jährlich 10,000 fl. beizutragen haben, und das Kapital würde sich um 200,000 fl. der jährliche Beitrag um 8000 fl. erhöhen, wenn etwa von jenen 1,500,000 fl. — 600,000 fl. als geistlicher Zehent behandet, sofort die Hälfte, statt eines Sechstheils der Zehentrente als Entschädigung bestimmt werden sollte.

Königreich Bayern
Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Das Gesetz über die Aufhebung und Ablösung, Fixirung der Grundlasten vom 4. Juni 1848 bestimmt im Art. 34:

1) daß dauernde Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen, also auch die auf dem Zehent ruhenden kirchlichen Baulasten ablösbar seien, und zwar durch Erlegung des Kapitalwerths dieser Last;

2) daß die Rechte Derjenigen, zu deren Gunsten solche Lasten bestehen, sowie die Rechte der Mitbetheiligten auf das Surrogat des früheren Zehents, nämlich auf die baaren Ablösungskapitalien oder die Ablösungsschuldbriefe übergehen;

3) daß die Berechtigten zu ihrer Sicherheit verlangen können, daß diese Surrogate insoweit in gerichtliche Verwahrung genommen werden, als es durch den Inhalt ihrer Berechtigung gerechtfertigt ist.

Da bezüglich der einem Dritten obliegenden Baulast zu kirchlichen Gebäuden vorzugsweise die unter Kuratel des Staates stehenden Stiftungen und Kirchengemeinden die Berechtigten und Betheiligten sind, so erwächst aus den vorstehenden Bestimmungen für die Kuratelbehörden die doppelte Obsorge, zu verhüten:

a) daß die den bisherigen Zehent surrogirenden Ablösungskapitalien und Ablösungsschuldbriefe nicht an die bau-

pflichtigen Zehentbesitzer hinausgegeben werden, bis genügende Sicherheit für die fortwährende Erfüllung der auf dem Zehent ruhenden kirchlichen Baulast gewährt ist;

b) daß kein das begründete Interesse der Stiftung oder Kirchengemeinde benachtheiligender Ablösungsvertrag zwischen den Vertretern derselben und dem Baupflichtigen abgeschlossen werde.

In Ausübung dieser Kuratel sind nachstehende Normen zu beobachten:

A.
Bei Ermittlung und Sicherstellung der Baulasten.

§. 1.

Die in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836, die Geschäftsvereinfachung betr., angefertigten Kataster über die kirchliche Baulast werden in der Regel genügende Nachweisung über den Bestand der baupflichtigen Zehenten liefern. Wo die Kataster noch lückenhaft erscheinen, haben die Kuratelbehörden über die bezüglichen Dezimations-Verhältnisse Aufschlüsse von den kgl. Rentämtern zu erholen, und sodann die berechtigten Stiftungsverwaltungen, nämlich die Kirchenverwaltungen und die Pfarrer als Verwalter des Pfarrwiddums von den obwaltenden Verhältnissen in Kenntniß zu setzen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Bauverbindlichkeit von Seite der Pflichtigen anerkannt ist oder nicht.

Hiemit ist die Aufforderung an die Stiftungsverwaltung zu verbinden, in thunlicher Bälde und ohne den etwa zur Ausschreibung kommenden gerichtlichen Anmeldungstermin abzuwarten, die Rechte der Stiftung gegen den Zehentbesitzer bei dem zuständigen Gerichte geltend zu machen, und auf Grund des §. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 die ge-

richtliche Deponirung der Ablösungskapitalien oder Ablösungsschuldbriefe zu verlangen, für den Fall aber, daß das Zehentablösungsverfahren noch nicht eingeleitet wäre, die vorläufige Vormerkung der Dispositionsbeschränkung bezüglich des Zehents, vielmehr bezüglich seines künftigen Surrogats im Hypothekenbuche zu beantragen.

§. 2.

Da bei Arrestgesuchen nach prozessualischen Bestimmungen jederzeit eine Bescheinigung des Rechtsanspruches nöthig ist, die Baupflicht der Dezimatoren zu kirchlichen Bauten aber, wo nicht Partikularrechte anders bestimmen, allgemein im kanonischen Rechte begründet ist, so wird in den meisten Fällen die Bezugnahme auf die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen unter Nachweisung, daß der Zehent in dem betreffenden Pfarrsprengel gelegen sei, zur Bescheinigung des Rechtsanspruches der Stiftung ausreichen.

Wo indessen gerichtliche Erkenntnisse, Verträge oder thatsächliche Beweise bereits anerkannter oder erfüllter Baupflicht der Dezimatoren vorliegen, ist nicht zu verabsäumen, hierüber Bescheinigung beizubringen.

§. 3.

Was das Quantum der Berechtigung betrifft, so erstreckt sich diese, insofern die Jahresrente des Zehents resp. des Surrogates nicht das Maximum der möglicherweise in einem Jahre eintretenden Bauconcurrenz übersteigt, auf den ganzeu Zehent, es kann daher in der Regel die gerichtliche Hinterlegung des ganzen Zehentkapitals impetrirt werden.

Uebersteigt aber die Zehentrente die mögliche Inanspruchnahme, so ist das Arrestgesuch auf Vinculirung des der möglichen Belastung entsprechenden 4prozentigen Kapitals zu beschränken.

Hiebei ist insbesondere auf jene Partikularrechte Rücksicht zu nehmen, durch welche die Belastung des Zehents auf ein gewisses absolutes Maß beschränkt ist; namentlich auf das Mandat vom 4. Oktbr. 1770 (K.G.S. von 1771 S. 498). Gemäß demselben haften die Leicalzehenten in maximo nur mit 2 Prozent und die Clericalzehenten mit 3⅓ Prozent.

Insofern das Zehentsurrogat höhere Prozente abwirft, würde in dessen vollständiger Beschlagnahme eine nicht zu rechtfertigende plus petitio liegen, es ist daher das Arrestgesuch dahin zu stellen, daß jener Theil des Ablösungskapitals resp. der Ablösungsschuldbriefe in gerichtlichem Verwahr bleibe, welcher 2 resp. 3⅓ Proz. des Gesammtzehentkapitals abwirft.

Beträge z. B. das Zehentablösungskapital 9000 fl. 4prozent. Ablösungsschuldbriefe, so wäre bei Leicalzehenten die gerichtliche Aufbewahrung von derlei Urkunden im Betrage zu 4500 fl. und bei Clericalzehenten 7500 fl. zu beantragen.

§. 4.

Der Zinsengenuß des mit Beschlag belegten Zehentablösungskapitals kann dem Besitzer desselben insolange nicht vorenthalten werden, als er sich bezüglich eines unmittelbar bevorstehenden Baues, zu welchem die Kosten durch Dezimatoren-Concurrenz aufzubringen sind, nicht zahlungssäumig findet.

Entgegenstehenden Falles ist die Verabfolgung des der Concurrenzquote entsprechenden Zinsbetrages an die Baukasse von der Stiftungsverwaltung unter Mitwirkung der Curatelbehörde bei Gericht zu verlangen.

§. 5.

Um die Dispositionsbefugniß des ursprünglich baupflichtigen Dezimators über die Zehentablösungsschuldbriefe nicht unnöthiger Weise zu beschränken, kann demselben deren Cedi-

rung an Dritte unter Anerkennung ihrer Belastung von Seite derselben gestattet werden und kann auch der Besitzer dieser Schuldbriefe dadurch ihre Freigabe erwirken, wenn er in anderer Weise durch Hypothekbestellung oder durch Hinterlegung anderer inländischer im Course nicht tiefer stehender Staatspapiere gleichen Normalwerthes uud wenigstens gleicher Zinsrente oder auf sonst ausreichende Weise eine dem gesetzlichen Verhältnisse vollkommen gleichstehende Sicherheit darüber gewährt, daß er und seine Nachfolger jene Bau-Concurrenzquoten, welche den ursprünglichen Zehentbesitzer treffen würden, jederzeit abführen werde.

§. 6.

Sollte die rechtzeitige Beschlagnahme des Zehent-Surrogats von Seite der betheiligten Stiftung gleichwohl verabsäumt und dasselbe an den ursprünglich baupflichtigen Dezimator verabfolgt worden sein, so hat die Stiftung, insofern sich der Baupflichtige nicht freiwillig zu einer genügenden Sicherstellung herbeilassen sollte, mit einer Personalklage auf Sicherstellung künftiger Erfüllung der Baupflicht, eventuell auf Gewährung eines der Baupflicht entsprechenden Ablösungskapitals aufzutreten.

Ist das Zehentrecht von dem Zehentpflichtigen unmittelbar erworben, so kann sich die Stiftung wegen Erfüllung der darauf ruhenden Baupflicht auch an diese halten. Zur Sicherung der Stiftung ist sodann die Baupflicht auf die früher zehentbaren Grundstücke als Reallast verhältnißmäßig constituiren zu lassen.

§. 7.

Einer besonderen Sicherstellung der Stiftungen bezüglich der aus dem Zehentverhältnisse herrührenden ärarialischen Baupflicht bedarf es nicht.

§. 8.

Von der nach §. 3 zulässigen und gegenüber von Privaten allseitig zu erlangenden Sicherstellung der Zehentbaulast kann gegenüber den der Staatscuratel unterworfenen Stiftungen und Gemeinden, welche gegen Zehentberechtigungen zu einer auswärtigen Stiftung baupflichtig sind, ganz oder theilweise mit Zustimmung der Curatelbehörden Umgang genommen werden und wird in der Regel einfache Sicherstellung für den Maximalbetrag eines möglichen Concurrenzfalles, beziehungsweise die Bezeichnung eines Executionsobjektes für solchen genügen und dadurch auch die Ablösung der Baulast im Interesse beider Theile umgangen werden können.

§. 9.

Die Sicherstellung der fortdauernden Baupflicht hat so lange zu währen, bis die Baulast selbst abgelöst ist.

B.

Bei Ablösung der Baulasten.

§. 10.

Wenn die Baupflicht eines Dezimators bereits vertragsmäßig in einen jährlichen Bau-Canon umgewandelt ist, so gestattet der Wortlaut des Art. 34 des Ablösungsgesetzes jederzeit die Ablösung im 20fachen Betrage dieser Leistung, wobei nur darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß vom Verfalltage des letztern Canon an bis zum Zahltage des Ablösungskapitales der treffende Stückzins vergütet werde.

§. 11.

Wenn der Dezimator neben der Hauptbaupflicht regelmäßig wiederkehrende, wenn auch nicht alljährlich gleiche Zahlungen, z. B. Brandassekuranzbeiträge, zu leisten ver-

bunden ist, so können solche Leistungen nach einem mehrjährigen und zwar wenigstens 10jährigen Durchschnitte auf einen jährlichen Bau-Canon zurückgeführt und gleich diesem abgelöst werden.

§. 12.

Wenn nach Partikulargesetzen die Concurrenzpflicht der Dezimatoren zu Kirchen- und Pfarrhofbauten eine auf gewisse Prozente des Zehentvertrags im Maximalbetrage beschränkte ist, wie dies in jenen Landestheilen der Fall ist, wo das Mandat vom 4. Okt. 1770 (K.G.S. d. a. 1771 S. 498) Geltung hat, so geschieht die Festsetzung der Ablösungssumme

1) durch Kapitalisirung der gesetzlich feststehenden Prozente (bei Clericalzehenten 3⅓ Proz., bei Laicalzehenten 2 Proz.) von der bei der Zehentfixirung im Geldwerthe ermittelten Zehentrente im 20fachen Betrage, und
2) durch Hinzuschlagung jener Jahresprozente, welche seit der letzten Bauconcurrenz des Dezimators mandatmäßig verfallen sind, vielmehr bis zur Zahlung des Ablösungskapitales verfallen.

Bestände z. B. die abzulösende Rente eines Laicalzehents in 800 fl. und wäre vor 18 Jahren die gesetzliche Concurrenz geleistet worden, so beläuft sich der Betrag

ad 1) auf 16 fl. 20 kr. — 320 fl.

ad 2) „ 16 „ 18 “ — 288 “, somit die Ablösungssumme auf 608 fl.

§. 13.

In allen anderen Fällen, wo das Maximum der Concurrenzleistung gesetzlich nicht feststeht, hat sich die Festsetzung der Ablösungssumme auf vorgängige technische Erhebungen über den Befund des Gebäudes und die zu dessen fortwährender Instandhaltung erforderlichen Kosten zu stützen, sowie nach

gewissen festgestellten Prinzipien zu richten. Die Staatsregierung muß insolange, als hierüber gesetzliche Bestimmungen noch ausstehen, Anstand nehmen, instruktive Anordnungen über die Behandlung derartiger Ablösungsgegenstände zu treffen, sieht sich vielmehr im Interesse der Stiftungen zur Zeit in dem Fall, die Kreisregierungen zu beauftragen, die Curatelgenehmigung zu Ablösungsverträgen, bei welchen die Voraussetzungen der §§. 10 — 12 nicht gegeben sind, einstweilen in suspenso zu belassen, bis ein zu dem Ende vorbereitetes Gesetz, nach Zustimmung des Landtages die allerhöchste Sanktion Seiner Majestät des Königs erlangt haben wird.

§. 14.

Eingehende Ablösungskapitalien sind von Seite der betreffenden Stiftungsverwaltung in Verwahrung zu nehmen, jedoch unvermischt mit dem übrigen Stiftungsvermögen zu verrechnen.

Wo nicht bereits ein eigener Baufond besteht, ist mit den Ablösungskapitalien ein solcher zu begründen und derselbe außerdem aus den Rentenüberschüssen der Stiftung, wenn sie solche grundetatsmäßig besitzt, zu dotiren. Als solch jährlicher Dotationszuschuß ist in der Regel ein Dritttheil der als nachhaltig anerkannten Rentenüberschüsse der Stiftung zu bestimmen.

§. 15.

Verausgabungen aus dem Baufonde dürfen zu keinem andern Zwecke als zur Deckung solcher Baukosten gemacht werden, die sich gesetzlich zur Dezimatorenconcurrenz eignen würden.

Bis derlei Baufälle eintreten, sind die Kapitalszinsen und Dotationszuflüsse immer baldmöglichst wieder verzinslich anzulegen.

§. 16.

Für die Verwaltung der Baufonds von Kirchenstiftungen dürfen nicht mehr als 5 Proz. der Zinsrente der eingelegten Kapitalien verrechnet werden.

München am 19. Okt. 1850.

Auf Sr. K. Majestät Allerhöchsten Befehl

Dr. Ringelmann.

Kammer des Innern.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

In der Anlage erhält die außengenannte Behörde Abschrift der über die Sicherung und Ablösung der auf Zehenten ruhenden kirchlichen Baulast unterm 19. Okt. l. J. erfolgten höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur weitern Verfügung mit nachstehenden Weisungen:

1) Der Vollzug der hierin niedergelegten Normen und insbesondere die in §. 1 angeordneten Ermittelungen sind unverweilt zu beginnen und mit allem Nachdrucke durchzuführen.

2) Nach Umfluß von 3 Monaten ist über das Ergebniß der bisherigen Verhandlungen eine nach politischen Gemeinden geordnete und nach anliegendem Formulare geführte summarische, jedoch möglichst erschöpfende Uebersicht anher einzusenden.

3) In Fällen der Concurrenzpflichtigkeit von Pfarrern zur Unterhaltung und zur Herstellung von Kultusgebäuden

wird die außenbenannte Behörde Sorge tragen, daß die desfallsigen Beschlüsse und Anträge der Kirchenverwaltungen wegen der vorliegenden Betheiligung der Pfarrer, ohne Theilnahme derselben erfolgen.

4) Nach §. 13 der höchsten Entschließung ist die Kuratelgenehmigung zu Ablösungs-Verträgen, bei welchen die Voraussetzungen der §§. 10 und 12 nicht gegeben sind, einstweilen in suspenso zu belassen, worauf die außengenannte Behörde besonders aufmerksam gemacht wird.

Bei der Wichtigkeit und dem Umfange dieses Gegenstandes erwartet die unterfertigte Stelle die sorgfältigste uud thätigste Förderung desselben.

München am 18. Dezember 1850.

Kgl. Regierung von Oberbayern
von Benning.

(L. S.)

Dubois.

Die Sicherung und
Ablösung der auf Zehenten ruhenden
kirchlichen Baulast.

Gemeinde.	Objekt der Baulast.	Baupflichtige.	Stand der Sache in Bezug auf a) Sicherung der Erfüllung d. Baulast b) Feststellung u. Ablösung derselben.

Mandat de Anno 1770. in puncto concurrentiae zu den Kirchen- und Pfarrhöfbau.

Entbieten männiglich Unserer Unterthanen, Geistlichen und Weltlichen, Unsern Gruß und Churfürstl. Gnade zuvor: nnd geben denselben hiermit zu vernehmen:

Wie Wir aus dem Uns angebornen Triebe die Ehre Gottes auch im äußerlichen Cultu, so viel an Uns ist, zu befördern, nicht anderst, als mit schmerzlichster Empfindung vernehmen müssen, daß so viele Gotteshäuser Unserer Lande aus Abgang zureichender Mittel fast völlig in Ruin, und Verfall gerathen, und den Eingebornen sowohl als Durchreisenden zum Spektakel der Unehrerbietigkeit gegen die geheiligten Tempel Gottes dienen, in währender Zeit, da andere Kirchen übermäßige Renten genüssen, die mehr zur Pracht als zur gottseligen Andacht, und Sublevirung der Armen verwendet werden; eben als wenn der Gotteskasten in einem christkatholischen Lande nicht einerley wäre, und die gute Administration der Kirchengüter nur darinnen bestünde, daß man für ein Gotteshaus, dem das Glück zufälliger Weise viele Reichthümer zuwendet, alles zusammen scharren, und damit wuchern müsse, ohne weder der Armuth noch andern nothleidenden Gotteshäusern unter die Arme zu greifen.

Bisher hat zwar die Gewohnheit geherrschet, daß man mittellosen Gotteshäusern in Nothfällen, wenn besonders eine unumgängliche Baureparation vorgefallen, von andern bemittelten Kirchen mit unverzinslichen Darlehen beigesprungen ist.

Die Erfahrung hat Uns aber gelehrt, daß dieser Modus succurendi bei weitem nicht so beschaffen gewesen, wie er es hätte seyn sollen. Denn zu geschweigen, daß derselbe ein blosses Spiegelfechten gewesen, indem sehr wenig Exempel vorhanden sind, daß dergleichen unverzinsliche Anlehen jemal

wiederum zuruck erstattet worden wären, sondern nur zu einer imaginairen Vermehrung des Vermögens aller Gotteshäuser zusammen genommen gedienet, manchem derselben aber in Belegungsfällen empfindlichen Schaden verursachet hat, so führet auch derselbe noch viele andere Beschwerlich- und Weitläuftigkeiten mit sich, die wir Kürze halber umgehen, und nur so viel bemerken, daß diese unverzinslichen Anlehen ein sehr ungleicher Modus concurrendi gewesen, welcher nur einige Gotteshäuser zufälligerweise getrofen hat, da inmittelst die andern leer ausgegangen sind.

Die Schwierigkeit, solche unverzinsliche Anlehen ausfindig zu machen, und alles dazu erforderliche zu berichtigen, worüber zuweilen viele Zeit verstrichen, hat auch verursacht, daß manche Gotteshäuser, denen man in Zeiten mit geringen Kosten hätte aufhelfen können, in gänzlichen Ruin verfallen, und die inmittelst der beigeschaften Materialien, weil man den Bau aus Abgang der behörigen Mittel nicht zeitlich fortsetzen können, wiederum verdorben oder sonst liederlicher Weise verzogen worden.

Diese Betrachtungen haben Uns auf den Entschluß gebracht, eine allgemeine Kirchenbauconcurrenzcommission, nach vorhero reiflich gepflogener Deliberation mit Unserem geistlichen Rath, aufzustellen, dergleichen man in Wälschland und selbst in verschiedenen Provinzen Deutschlands mit sehr gutem Erfolge errichtet hat.

Dieser Commission haben wir aufgegeben, solche Anstalten zu treffen, damit erstlich zur Reparation und Erbauung unbemittelter Gotteshäuser nicht etwann nur einige, sondern alle Kirchen Unserer Lande nach genauer Proportion ihrer Renten, nicht mit unverzinslichen Anlehen, welche ohnehin nichts als unnöthige Schreibereien verursachen, sondern mit wahrer Donis gratuitis beitragen und daß zweitens solches Concurrenzwesen dergestalt ins Kürze gefasset

werden möge, damit die einmal und geschwind berichtigte Concurrenz aller Gotteshäuser zu den Baunothdürften unbemittelter Kirchen unverschieblich und auf einmal geleistet werde.

Nachdem wir nun den hierüber bei Unserem geistlichen Rath adjustirten Plan vollkommen genehm halten; so haben Wir Uns entschlossen, folgende gnädigste Verordnung dem Publiko Unserer Lande zu jedermanns Nachachtung bekannt machen zu lassen.

Vor allem erklären Wir Uns, was Wir unter dem Begriffe mittelloser Gotteshäuser verstanden wissen wollen, das ist solche, welche die zur Beleuchtung, Baurepartitionen, und andern unumgänglichen Ausgaben, ohne Angreifung ihres Dotationsfundi, und ihrer aufliegenden Kapitalien nicht bestreiten können; folglich sollen diejenigen Gotteshäuser keineswegs für unbemittelt angesehen werden, die zwar keine vorräthige Baarschaft besitzen, jedennoch so viel Renten und Ausstände haben, daß, wenn dieselben fleißig beigetrieben werden, die erforderlichen Bauausgaben, nebst andern Nothwendigkeiten, ohne Angreifung irgend eines verzinslichen Kapitals füglich bestritten werden können, welches Wir in Zukunft von Unsern Beamten, und nachgesetzten Kirchenschutzobrigkeiten Treue und Eifer um so mehr zuversichtlich hoffen, als lieb ihnen sein wird, Unsere höchste Ungnade, und unausbleibliche scharfe Strafe, gegen alle in diesem Stücke saumselige Beamten zu vermeiden. Jemassen Uns an den Wohlstande, Flor und Aufnahme Unserer lieben Gotteshäuser eben so viel, wo nicht mehr als an Unserm eigenen Interesse gelegen ist.

Hiernächst wollen Wir auch, daß zwischen nöthigen und unnöthigen Gotteshäusern ein Unterschied gemacht, folglich nur bei den ersteren, nicht aber bei den letztern zu einigen Bau concurriret werden solle. Unter den nöthigen aber wollen Wir nur die Pfarrkirchen, und diejenigen Filialen verstanden wissen, bei welcher man **Actus parochialis** exerciret

wobei eine Wallfahrt vorhanden, oder die Pfarrkirche so weit entlegen ist, daß solche von den Filialisten oder Eingepfarrten nicht ohne besonders große Beschwerde besuchet werden können. Hierinnen stimmt das letzte allgemeine heilige Concilium zu Trient mit Uns vollkommen überein, welches Sess. 21. de Reform. Cap. 7. für rathsam gehalten hat, dergleichen unnöthige Kirchen und Gotteshäuser völlig eingehen zu lassen, und Unsere Beamten haben in ihren an Unsern geistlichen Rath zu erstatten habenden Berichten auf diese Distinction alles Fleißes zu merken, und wie es sich ein oder andern Theils verhalte, getreulich anzuzeigen.

Wenn man zum Neubau oder Reparation eines Gotteshauses von andern Kirchengelder entnommen werden sollen; so muß

1mo. Der Consens hierzu allemal, es betreffe viel oder wenig, von Unserm geistlichen Rath in München unmittelbar erholet werden; das bedürftige Gotteshaus mag nun in einem Rentamts oder Kirchendeputationsbezirk entlegen sein, in welchem es immer wolle, immassen Wir Unsern Regierungen und Kirchendeputationen hiermit ausdrücklich untersagen, dergleichen Bau- und Reparationsconcurrenz für sich selbst zu bewilligen.

2do. Die Bau- und Reparationsüberschläge (nach dem Münchner-Preise der Baumaterialien) müssen den Herbst vorher, ehe man das folgende Jahr in den Bau zu setzen gedenket, verfasset, die Baufuhrlöhner von der Pfarrgemeinde gratis verrichtet werden sollen, ausser dieselben wären allzusehr dabey beschweret, welchenfalls sie kein mehres zu prästiren haben sollen, als was Unser geistlicher Rath der Billigkeit gemäß zu seyn erachten wird. Alsdann sollen die Ueberschläge noch vor Ablauf des Jahres und längstens bis 1ten Novembris (heuer das erstemal anfangend); widrigen-

falls und nach Umfluß solcher Zeit, keine Ueberschläge mehr angenommen, sondern, woferne durch des Beamten oder Beichtgebers Saumsal einem Gotteshause Schaden erwachsen dürfte, die Schadloshaltung bey dem säumigen Beamten oder Berichtgeber unfehlbar gesuchet werden wird) nebst folgenden requisitis in Duplo zu Unseren geistlichen Rath eingesendet werden, nämlich die letzte Jahresrechnung, sammt einen Verzeichniß der Ausstände, wobey anzumerken, welche davon einbringlich seyn, oder nicht, und ob sie gleich, oder erst nach langer Zeit einzubekommen seyn möchten. Hiernächst ist

Im Bericht anzuzeigen, der wahre Kassazustand attestirt, vom Pfarrer mit aller Zuverlässigkeit, Treue, und ohne alle Gefährde, immassen sich widrigenfalls die Beamten, wenn dergleichen Anzeigen mit den Rechnungen nicht concordierten, der schwersten Verantwortung und Unserer höchsten Ungnade aussetzen würden. Nebstdem ist

Anzuzeigen, wer im Pfarrdistrikt, wo das Gotteshaus zu erbauen, oder zu repariren ist, die Zehenten geniesse, und wie viel eines jeden Decimatoris Zehentgenuß (in mittlern Schrannenpreis zu Geld angeschlagen) ein Jahr ins andere erträgt, und endlich, wie viel bei dem neu zu erbauenden Gotteshause Communicanten gezählet werden.

3^tio^. Unser geistliche Rath hat nach der Ihm hierüber besonders ertheilten Instruktion, ein tabellirtes Buch zu halten, worinnen alle diese Umstände, nach den ausgefallenen Conclusis förmlich eingetragen werden.

4^to^. Was die C o n c u r r e n z der Kirchen- und Pfarrhofgebäuden anbelanget, w o r ü b e r d i e R e c h t s g e l e h r t e n b i s h e r s o v i e l c o n t r o v e r t i r t h a b e n, so setzen Wir zu A b s c h n e i d u n g a l l e r U n g l e i c h h e i t, Z w i s t u n d I r r u n g e n, und damit Unser geistliche Rath sowohl, als alle Unsere übrigen Collegia und Beamten eine allgemeine sichere und beständige Normam haben mögen, wornach sie sich jeden

Fällen richten können, folgende 4 Regeln, die Wir zu mehrerer Deutlichkeit mit beigesetzten Exempeln erklären lassen.

Erste Regel.

Es soll ein Unterschied zwischen Kirchen- und Secular- oder Layenzehenten gemacht werden, und die Concurrenz der Kirchenzehenten soll sich zur Concurrenz der Layenzehenten verhalten, wie fünf zu drey, so daß, wenn zum Exempel die Kirchenzehenten 500 fl. beitragen, so concurriren die Layenzehenten von gleicher Erträgniß nur mit 300 fl. folglich wird pro basi et norma generali gesetzt, daß regulariter zum Bau der unvermöglichen Gotteshäuser und Pfarrhöfen, die Kirchenzehenten in 30 und die Layenzehenten in 50 Jahren einen Jahrgang des Zehents beitragen müssen.

Zweite Regel.

Damit solchemnach in dieser Proportion vollkommene Gleichheit gehalten, und man gleich wissen möge, wie viel ein jeder Zehenter nach den Ertrag seines Zehents zu concurriren habe; so muß auf die Zeit gesehen werden, wenn er das letztemal zu einem Neubau, oder einer Hauptreparation, die einem Neubau gleichet, (denn außer diesen sollen die Dezimatores einmal zur Concurrenz angehalten werden) concurrirt hat.

Man multipliciret nemlich eine ganze Jahrszehenterträgniß (zu Geld im mittern Schrannenpreis angeschlagen) mit der Anzahl von Jahren, die seit der letzten Concurrenzcomplet verflossen sind, das Produkt dividirt man bei Kirchenzehenten mit dreyßig, und bei Layenzehenten mit fünfzig; so zeigen die Quotienten, wie viel ein jeder Zehenttheil beitragen müsse.

Wenn die Zeit der letzten Concurrenz nicht ausfindig gemacht werden kann, so wird sie von hundert Jahren sup-

poniret, und keine längere Zeit darf angenommen werden, wenn man auch gewiß wüßte, daß sie sich viel oder wenig über 100 Jahre erstreckte.

Erstes Exempel: die Jahreserträgniß eines Säcularzehents wäre 67 fl. und des Kirchenzehents 87 fl.; beide Zehenten hätten seit 47 Jahren zu einem Kirchen- oder Pfarrhofbau im Pfarrsprengel nichts mehr concurrirt; so multipliciret man

1) 67 fl. mit 47 Jahren, thut 3149 fl.; diese mit 50 dividiret geben 62 fl. 58 kr. 3 dl.

   Soviel hat der Layenzehent zu concurriren.

2) Nun multipliciret man auch 87 fl. Kirchenzehent mit 47 Jahren, thut 4089 fl.; diese mit 30 dividirt, geben 136 fl. 18 kr.; soviel hat der Kirchenzehent beizutragen.

Beide Zehenten concurriren also mit einem Quanto von 199 fl. 16 kr. 3 dl., die sämmtlichen Baukosten mögen sich so hoch belaufen, als sie immer wollen.

Zweites Exempel: gesetzt aber, es zeigete sich nirgendswo, wann sie jemal concurriret haben, oder man fände, daß es vor mehr als 100 Jahren zurück geschehen sei, so multipliciret man 67 mit 100 Jahren und dividirt das Produkt 6,700 mit 50, gibt 134 fl.; soviel concurriret der Layenzehent Ferner 2) multiplicirt man 87 fl. mit 100 Jahren und dividirt das Produkt 8700 mit 30, gibt 290 fl.; soviel concurrirt der Kirchenzehent; beide also zusammen ein Quantum von 424 fl.

Dritte Regel.

Weil die Decimatores nur auf den Fall der Noth concurriren müssen, so cessiret die Concurrenz von selbst schon, wenn der Bau aus eines Gotteshauses eigenen Mitteln bestritten werden kann; wenn er aber nur zum Theil aus sol-

chen eigenen Mitteln gewendet werden kann, so konkurriren die Decimatores nur pro rato zu dem abschiessenden Quanto, so weit es in obiger Proportion zureichet, und nicht weiter. Wenn demnach von denen in zuverlässigen Ueberschlag gebrachten sämmtlichen Bauköften, die eigene Baarschaft, die einbringlichen Ausstände, und allenfalls der Zuschuß von Gutthätern abgezogen worden; und wenn das Ueberbleibende mehr ausmachet, als die nach der zweiten Regel kalkulirte Concurrenz der Decimatoren, so wird das noch Abgängige aus der Concurrenzkassa supplirt. Betrifft es aber weniger, so concurriren auch die Decimatores pro rata weniger, als ihre vorgedachter Massen kalkulirte Concurrenz auswirft.

Erstes Exempel. Es wäre ein Gotteshaus-Neubau zu wenden von 2,800 fl., das Gotteshaus hätte eigene Baarschaft 1,250 fl., an einbringlichen Ausständen 325 fl., und verschiedene Gutthäter wollten zum Bau 523 fl. herschenken, so thut dieses zusammen 2,198 fl.; folglich gingen noch ab 602 fl., gesetzt, die Erträgnisse sämmtlicher Zehenten im Pfarrdistrikt machten ein Jahr in's andere gerechnet 750 fl.; darunter wären 300 fl. Säkular-, und die übrigen 450 fl. Kirchenzehenten. Gesetzt weiter, die Decimatores hätten erst vor 20 Jahren zu einer Hauptreparation concurrirt, so würde für dieses Mal ihre Concurrenzschuldigkeit nach obiger Methode berechnet, und zwar der Layenzehenten 120 fl. und der Kirchenzehenten 300 fl., zusammen 420 fl. abwerfen; also gingen noch ab 182 fl., welche aus der Concurrenzkassa gezogen werden.

Zweites Exempel. Wir wollen aber mit Beibehaltung alles Uebrigen setzen, die Decimatores hätten in 100 Jahren Nichts beigetragen, so würde die Concurrenzschuldigkeit der Laienzehenten 600 fl. und der Kirchenzehenten 1,500 fl. abwerfen, zusammen 2,100 fl., weil aber nur 602 fl. erfordert werden, so setzet man 1) folgende Proportion: 2,100 fl. geben 602 fl., wie viel geben 600 fl., facit 172 fl.; soviel con-

curriren die Layenzehenten. Weiters 2) 2,100 fl. geben 602, wie viel geben 1,500 fl., facit 430 fl.; soviel concurriren die Kirchenzehenten: und diese beiden Summen machen geradezu obige 602 fl. aus.

Vierte Regel.

Wenn demnach die letzte wirkliche Concurrenz weniger betroffen hat, als die damals kalkulirte ordentliche Schuldigkeit, so wird das abschiessende Quantum zur neuen Schuldigkeit geschlagen.

Wir wollen das letztere Exempel bei der dritten Regel wiederum annehmen und setzen, die Decimatores hätten zu einem Kirchenbau im Jahre 1702 nur 600 fl. concurriret, weil etwan damals zufälliger Weise viel baares Geld bei der Kirche vorräthig gewesen, oder mehrere Gutthäter sich hervorgethan, Wenn dieses nicht gewesen wäre, so hätten damals die Layenzehenten anstatt 122 fl. ganze 600 fl. nnd die Kirchenzehenten anstatt 430 fl. eine Summa von 1,500 fl. entrichten müssen; also habe jene um 428 fl. und diese um 1,070 fl. weniger concurrirt, als sie strikte nach der Rechnung hätten thun sollen. Nun setzen wir, es sei bei eben diesem Gotteshaus, welches anno 1769 abgebrunen, abermal ein Neubau vorzunehmen, der den Ueberschlägen nach über alle eigene Baarschaft, einbringliche Ausstände, und Beiträge der Gutthäter noch 3,450 fl. erfordert.

Hier haben wir von der letzten Concurrenz an gerechnet, einen Zeitverlauf von 67 Jahren: diese mit der Laykalzehent-Erträgniß â 300 fl. multipliziret, und das Produkt mit 50 dividirt, geben 405 fl. zur neuen Concurrenz für die Laykalzehenten. Und eben diese 67 Jahre mit 450 fl. Kirchenzehent multiplizirет, und das Produkt durch 30 dividiret, geben das neue Concurrenzquantum für die Kirchenzehenten mit 1,005 fl. Wenn man nun beiderseits darzuschlägt, was sie das letzte Mal,

nemlich in anno 1702, weniger als die kalkulirte Schuldigkeit beigetragen haben, nemlich zu jenen 428 fl. und zu diesen 1,070 fl. hinzuthut, so ist das dermalige Concurrenzquantum für die Layenzehenten 833 fl. und für die Kirchenzehenten 2,075 fl., folglich die ganze Dezimalconcurrenzschuldigkeit 2,908 fl. und die an den 3,450 fl. nach abgehenden 542 fl. werden aus der Generalconcurrenzkasse genommen.

Hieraus fließt von selbst, wie unumgänglich nothwendig es sei, daß in einem solchen Concurrenzfalle alle Umstände in die Kirchenrechnungen fleißig eingetragen, und in denen über Bauconcurrenzsachen zu erstatten kommenden Berichten getreulich angezeigt werden, wie wir dann auch von nun an wollen und hiermit gnädigst verordnen, daß in allen Kirchenrechnungen eine beständige Rubrique: Einnahm an Bauconcurrenz der Decimatoren dieses Gotteshauses, vorgetragen und neben in margine annotirt werde, in welchem Jahrgange und quo folio der Rechnung die letzte Concurrenz geschehen sei, um sich hierinfalls jedesmal geschwinden Raths erholen zu können.

Uebrigens sollen alle Zehenten, die geistlichen Personen, Stiftern und Klöstern gehören, in Rücksicht auf diesen modum Concurrendi (mit Vorbehalt dessen, was dieserhalben sonst in Rechten versehen ist) für Kirchenzehenten geachtet werden, es wäre dann daß die Besitzer liquido und in continenti darthun könnten, welchermassen dieselben titulo oneroso in geistliche Hände gerathen; welchenfalls solche Zehenten in der Concurrenz den weltlichen gleich gehalten werden sollen.

Hiernächst soll auch die Concurrenz der Dezimatoren nicht auf einmal, sondern in drei nacheinander folgenden Jahresfristen entrichtet werden.

Und gleichermassen muß die Congrua oder Kompetenz den Individualbesitzern der Zehenten, sie seien weltliche oder geistliche, vorbehalten blei-

ben, bei ganzen corporibus und collegiis aber soll sie niemal Statt haben.

Endlich sollen zu einem gerichtischen Gotteshaus- oder Pfarrhofbau auch jene Zehenten concurriren, welche zwar im Hofmarchischen, jedoch noch immer selbigem Pfarrdistrikt entlegen sind. Denn, da die concurrentia decimatorum für ein solches onus anzusehen ist, welches der geistlichen Verpflegung wegen von allen Parochianis, sie mögen hofmärchisch oder gerichtisch sein, zu prästiren kömmt; so können die hofmärchischen Zehenden soferne sie nur noch in den gerichtlichen Pfarrsprengel entlegen sind, dieser Bürde um so weniger entschlagen, als hingegen auch die im gerichtischen entlegene Zehenten, wenn sie in den Distrikt einer hofmarchischen Pfarr situirt sind, zu selbigem Pfarrhof- oder Kirchenbau, nach obiger Maaß zu concurriren verbunden sein sollen.

5^to^: Damit aber, wenn ein Landgotteshaus neu zu erbauen wäre, alle Uebermaaß verhütet, und nicht eines jeglichen Pfarrers oder Beamten Eigendünkel, die willkührliche liche Anordnung des Baues überlassen, sondern vielmehr eine so viel möglich durchgängige Gleichförmigkeit in der Kirchenarchitektur nach dem Beyspiele von Italien beobachtet werden möge; so werden Wir durch erfahrne und verständige Baumeister verschiedene Muster von Grundrissen und Profils nach der Anzahl Pfarrkinder, und zugleich bei jedem einen Ueberschlag der sämmtlichen Bauköstten, so zuverläßig als es immer thunlich ist, verfassen lassen, dergestalt, daß mit Beibehaltung einer reinen und regelmäßigen Architektur alle überflüssige Stukador- nnd andere öfters ungereimte und lächerliche Zierrathen abgeschnitten, an denen Altären, Kanzeln und Bildnissen eine der Verehrung des Heiligthums angemessene edle Simplicität angebracht werde.

Von diesen Musterrissen und Ueberschlägenformularien,

werden jedem Pfleggerichte Abdrücke zugestellt werden, wornach sich die Werkmeister bei Verfertigung ihrer Baurisse, so viel möglich, und es das Terrain und andere Umstände leiden, genau zu achten haben, damit man bei Unserm geistlichen Rath ermessen möge, ob und wie weit in einem jedem Vorfalle vom allgemeinen Baumuster abzugehen seyn dürfte.

6to. Wenn nun bei gedacht Unserm geistlichen Rath die vorbemeldtermassen vor dem 1. Novbr. eingesendeten Risse und Ueberschläge adjustiret, der wahre Betrag sämmtlicher Baukosten bestimmet, und das von der Generalconcurrenzkasse (über Abzug der entbehrlichen eigenen Baarschaft, einbringlichen Ausständen, und Concurrenz der Decimatoren) beizutragende Quantum im Concurrenzbuch regulirt worden, so werden alsdann alle in eine Summe zusammengezogen, und nach der Unserm geistlichen Rath besanders ertheilten Instruktion, die Reparationes verfaßt, wie viel ein jedes Rentamt, respective Pfleggericht, und gerichtisches Gotteshaus an dem ganzen Bauconcurrenzquanto für das vorgebene Jahr beizutragen habe. Und damit

7mo. Hierunter eine gerechte Proportion und Gleichheit gehalten werden möge, so befehlen Wir hiermit Unsern sämmtlichen Kirchendeputationen, München, Landshut, Burghausen, Straubing und Amberg, gnädigst, daß dieselben in Zeit von 2 Monaten von dato dieses Unsers Generalmandats angerechnet, aus den Kirchenrechnungen die nächstvorgehenden Jahrgänge von jedem Pfleggericht ihres Distrikts eine spezifizierliche Anzeige zu Unserm geistlichen Rath einsenden, und zu dieser Arbeit benöthigten Falls mehrere Extrahenten zu Gewinnung der Zeit anstellen sollen, welche Anzeigen enthalten müssen, wie viel ein jedes Gotteshaus an beständigen und unbeständigen, NB. jedoch ordentlichen Gefällen, als Gilten, Kapitalzinsen, Opfern, oder Gottesberath (mit Ausschluß der außerordentlichen, dergleichen sind Vermächtnisse, Stiftungen, oder wichtige Schankungen, auch heimbezahlte Kapitalien, und alt

rückständige Zinsen) an Geld und Getraid (den Waizen zu 10 fl., Korn 6 fl., Gersten 5 fl. und Haber 4 fl. angeschlagen) jährlich einzunehmen, und wie viel es dagegen an NB. ordentlichen Ausgaben: als Besoldungen, Deputaten, Beleuchtung, Opfer- und Speißwein (mit Ausschluß der außerordentlichen) dergleichen sind: Baureparationen, Paramente, ausgeliehene Kapitalien, Nachlässe, und andere sonderbare Ausgaben) zu bestreiten habe. Es ist aber nicht nothwendig, daß diese Rubriquen specificie angeführt werden, sondern man setzt nur simpliciter in einer Tabelle Gotteshaus B. hat ordentliche Einnahmen fl., Ausgaben fl., Rest fl., welche Resten sodann die eigentlichen Maaßstöck sind, nach welchen die Repartitiones bey Unseren geistlichen Rath verfasset, und jedes Jahr in einer gedruckten Tabelle zur Ersparung weitläuftiger Schreiberey dem Publikum bekannt gemacht werden.

8vo. Ein jedes Pfleggericht wird sofort durch gedruckte Aßignationen angewiesen werden, wohin dasselbe das ihm anrepartirte Concurrenzquantum bezahlen solle: und hierinnen wird Unser geistlicher Rath solche Maaß zu treffen wissen, daß immer die zunächst gelegenen Gerichter und respective Rentämter aneinander concurriren. Was aber über die Assignationes an den anrepartirten Concurrenzquanto noch übrig verbleibt, daß muß längstens bis 15. März (denn vorhero werden schon alle Assignationes berichtiget seyn) zu Unserer Bauconcurrenz-Commissionkasse ohne weitere Anmahnung sub paratissima executione auf Kosten des säumigen Beamten, baar eingesendet, und

9no. Die aßignirten Concurrenzquanto wenn die Aßignationsbefehle präsentiret sind, alsogleich, und auf der Stelle ohne weitere Entschuldigung sub paratissima executione acquittiret werden, indem eben hiervon die schleunige Beförderung des Kirchenbauwesens abhängt, die Uns so sehr am Herzen liegt.

Und damit endlich

10mo. Das Publikum, und ein jeder insbesondere über-

zeugt werde, wie genau und proportionirlich dieses Kirchenbauconcurrenzwesen eingerichtet sey, und wie rechtschaffen und redlich alles dabei zum Besten der lieben Gotteshäuser und des Religionswesens überhaupt angewendet werde, so befehlen Wir hiermit Unsern geistlichen Rath, jedesmal eine tabellirte Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Jahrs, dem Publico gedruckt vorzulegen.

11mo. Die Aßignationsbefehle hat ein jedes Pfleggericht, sammt den Bescheinungen der eingesendeten Baarschaft, höchstens bis Ende Aprils zu Unserm geistlichen Rath gegen Empfang einer Hauptquittung einzusenden, und hiermit das ihm in den gedruckten Tabellen anrepartirte Concurrenzquantum gut zu machen.

12mo. Zu Vermeidung aller unnöthigen und überflüßigen Schreiberei dürfen die Aemter keine besondere **ratificationes** über jeden Bericht von Unserm geistlichen Rath erwarten, sondern eine der obigen Repartitionstabelle beigedruckte weitere tabellirte Anzeige wird sie jedesmal belehren, wie viel sie bei den einberichteten Umständen, zur Baunothdurft für ein jedes unvermögliches Gotteshaus, auf Rechnung der allgemeinen Bauconcurrenzkasse, nach Ermäßigung Unsers geistlichen Raths übernommen werden.

Wir ermahnen daher

13mo. nochmals alle Unsere Beamten mit geschärftem Ernst alle vorbemeldte Umstände in ihren zu erstatten habenden Berichten fleißig vorzumerken, widrigensfalls alle diejenigen Gotteshäuser, worüber unter dem präfigierten Termin, nemlich 1. November unbestimmte und confuse Berichte erstattet würden, von der Concurrenz ausgeschlossen, und der hieraus entstehende Schaden bei den Gerichtgebern, wie schon obengemeldet, wird gesucht werden.

Dieses Unser Generalmandat soll zu Jedermanns Nachachtung allenthalben publicirt, und gehörigermaßen affigirt werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 4. Oktober anno 1770.

Im Namen
Sr. Majestät des Königs.

Die Pfarrgemeinde
zu betr.

Das k. Landgericht empfängt das Verzeichniß der Dezimatoren in dem Pfarrbezirke sub Lit. A, die Fassion dieser Pfarrei sub. lit. B, das Verzeichniß der Renten und Lasten der dortigen Pfarrkirche sub Lit. C, der Dezimatoren und ihrer Zehentantheile, a N. 1—9 inclus. (welche auch dem Pfarrer zur Einsicht vorzulegen sind), die von der Kreisbauinspektion revidirten Bauüberschläge sub Lit. A, B, C, ferner N. 1—8 incl. und das Gutachten der kgl. Kreisbauinspektion mit dem Auftrage, daß, weil der Pfarrer die Concurrenz der Condezimatoren in Anspruch nimmt, dieselben vorgeladen und nach den zur Einsicht vorgelegten hier angeführten Aktenstücken mit ihren Erinnerungen zu Protokoll genommen, und solche mit den Communikaten hierher eingesendet werden sollen.

Königl. General-Commissariat des Kreises.

An das kgl. Landgericht
in

Das

als

in Sachen allergnädigst ernannte Spezial-Commission

eröffnet hiemit den nachbenannten Gutsherrschaften und übrigen Condezimatoren der Pfarrei , daß die Sache der Pfarrgebäude zu betr. gemäß gnädigsten Rescripts der K. Regierung des Kreises vom 3. l. Mts. der dießseitigen Behörde zur Inspektion übertragen worden sei. — Demgemäß ergeht nun, nachdem heute vom kgl. Landgerichte die Akten hieher extradirt worden sind, in Folge höchsten General-Commissariats-Befehls vom 21. Jänner l. J. an sämmtliche resp. H. H. Condezimatoren die Einladung

am Dienstag den 27. k. Mts.

entweder in Person oder durch Bevollmächtigte hierorts zu erscheinen und nach Einsicht der Akten ihre Erinnerungen zu Protokoll zu geben über den Antrag, nach welchem der Hr. Pfarrer von zur Erbauung der dortigen irreparablen Pfarrhofgebäude die Concurrenz der resp. H. H. Condezimatoren in Anspruch nimmt.

Hiebei werden diese zugleich aufgefordert, in der Zwischenzeit von dem gegenwärtig irreparablen Zustand der gedachten Pfarrhofgebäude etwa an Ort und Stelle selbst Ueberzeugung zu schöpfen, um an dem bestimmten Commissionstage über die vorzulegenden Baupläne und Kostenüberschläge eine definitive Erklärung abgeben zu können, der man Commissionsseits um so verläßiger entgegensieht, als eine beschleunigte Erledigung dieser Bausache dringend nothwendig geworden ist.

Indem man eine Abschrift von der veranlassenden höhern Entschließung mit der vorläufig besondern Eröffnung beifügt, daß nach den von der kgl. Kreisbau-Inspektion revidirten Kostenanschlägen

a) zur Erbauung des Pfarrhauses 6150 fl. 39 kr.

b) zur Erbauung der Oekonomiegebäude 4408 fl. 6 kr.

erforderlich sind, versichert jedem Hrn. Condezimator persönliche Hochachtung

Der

(L. S.)

Fasion der Pfarrey

Beschreibung der Einkünfte.	Partial- Summe der Einkünfte.		Total- Summe der Einkünfte.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Aus ständigen Gehalte:				
1) aus Staatskassen bezieht die Pfarrei nichts	—	—	—	—
2) aus Stiftungskassen:				
a) von der k. Stiftungsadministration N... wegen der Wochenmesse der Filiale N.	8	51½		
wegen der Filiale N.	1	49		
b) Vom Graf . . . . schen Patrimonialgerichte N. . als Stiftungsadministration wegen der Gottesdienste zu N. . . .	3	30		
c) Vom Baron . . . schen Patrimonialgerichte N. . wegen dortiger Wochenmesse . . .	4	15	19	49½
d) Vom früheren v. N. .schen Patrimonialgerichte N. . . . für die Gottesdienste in N. . .	1	24		
3) Aus Gemeindekassen wird nichts bezogen .	—	—	—	—
4) Von andern Pfarreien ebenfalls . .	—	—	—	—
Latus	19	49½	19	49½

	Beschreibung der Einkünfte.	Partial- fl.	Partial- kr.	Total- fl.	Total- kr.
			Summe der Einkünfte.		
	Transport.	19	49½	19	49½
	5) Von Privaten . Von einigen Parochianen werden sogenannte Kirchweihwecken bezogen; sie betragen 166 Stück à 3 kr. . . .	8	18	8	18
II.	**An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien** Dergleichen Bezüge sind nicht vorhanden . . .	—	—	—	—
III.	**Aus Realitäten**				
	1) Ertrag aus den Gebäuden . . .	—	—	—	—
	2) Ertrag aus Grundstücken und der Landwirthschaft				
	a) durch eigenen Betrieb. Nach bisherigen Erfahrungen liefert die Oekonomie im eigenen Betriebe				
	1. Waizen 15 Schäffel à 12½ fl. . .	187	30		
	2. Korn 20 " à 10 fl. . .	200	—		
	3. Gerste 10 " à 6 fl. . .	60	—	500	—
	4. Haber 15 " à 3½ fl. . .	52	30		
	Latus	528	7½	528	7½

Beschreibung der Einkünfte.	Partial- Summe der Einkünfte.		Total- Summe der Einkünfte.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Transport.	528	7½	528	7½
5. Pferdlins 2 Schäffel à 3½ fl. . .	7	—		
6. 30 Schober Stroh à 6 fl. . . .	180	—		
7. Heu und Grumet 60 Ctr. à 40 kr. .	40	—		
8. Erdäpfel 4 Schäffel à 2 fl. 24 kr. .	9	36	247	6
9. Rüben 3 Schäffel à 1 fl. 30 kr. . .	4	30		
10. Hanf und Flachs werden nicht gebaut .	—	—		
11. Kraut im Geldwerth	6	—		
12. Aus der Viehzucht .	—	—	—	—
13. Aus anderweitigem besondern ökonomischen Betriebe . .	—	—	—	—
b) Durch Verpachtung; da Alles in eigener Regie betrieben wird, ergibt sich hieraus nichts . .	—	—	—	—
IV. Ertrag aus Rechten				
1) Grundherrl. Rechte				
a) an ständigen Abgaben Diese betragen:				
1. Geldstiften . .	7	36½		
2. 12 junge Hühner à 8 kr.	1	36	9	12½
Latus	784	26	784	26

Beschreibung der Einkünfte.	Partial-Summe der Einkünfte fl.	kr.	Total-Summe der Einkünfte fl.	kr.
Transport	784	26	784	29
3. 4 Gänse à 36 kr.	2	24		
4. 100 Eier à ½ kr.	—	50	3	30
5. 2 Laibl Brod à 8 kr.	—	16		
b) Aus unständigen Abgaben Nach gepflogener 20jähr. Durchschnittsberechnung ergeben sich an Veränderungsfällen auf 1 Jahr	13	53½	13	53½
2) An Zehenten				
a) nach bisheriger Berechnung betragen die Zehenten				
1. Weizen 17 Schäffel à 12½ fl. . .	212	30		
2. Korn 22 Schäffel à 10 fl. . . .	220	—		
3. Gerste 15 Schäffel à 6 fl. . .	90	—		
4. Haber 20 " à 3½ fl. . .	70	—		
5. Pferdlins 13 " à 3½ fl. . .	45	30	901	12
6. Erbsen ⅓ " à 12 fl. . .	4	—		
7. Stroh 40 Schober à 6 fl. . .	240	—		
8. Erdäpfel 8 " à 2 fl. 24 kr. .	19	12		
Latus	1703	1½	1703	1½

	Beschreibung der Einkünfte.	Partial- fl.	Partial- kr.	Total- fl.	Total- kr.
		Summe der Einkünfte.			
	Transport	1703	1½	1703	1½
	9. Rüben 4 " à 1 fl. 30 kr. .	6	—	22	—
	10. Kraut im Werth .	10	—		
	11. Hanf und Flachs .	6	—		
	b) Heu-, Wein- u. Hopfenzehent . . .	—	—	—	—
	c) Blutzehent nach Abzug der Unkosten mit 1 fl. 31 kr.	15	—	15	—
	d) Aus Verpacht der gepachteten Zehent	—	—	—	—
	3) Aus Gemeinde-Weide- und Forstrechten	—	—	—	—
V.	**Aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen**				
	1) Von gestifteten Gottesdiensten jeder Art				
	Hieran bezieht die Pfarrei				
	a) von der Filialkirche N.	9	12	82	47¼
	b) " "	1	—		
	c) " "	4	15		
	d) " "	57	25¼		
	e) " "	10	55		
	2) Aus Stollgebühren				
	Diese betragen einschlüssig der immer mehr abnehmenden und vielleicht gar				
	Latus	1822	48¾	1822	48¾

Beschreibung der Einkünfte.		Partial- Summe der Einkünfte.		Total- Summe der Einkünfte.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	1822	48¾	1822	48¾
	bald verschwindenden Meßstipendien nach gepflogener 10jähriger Durchschnittsberechnung in den Einnahmen jeder Art .	475	36½	475	36½
VI.	**Andere herkömmliche Einnahmen**				
	An sogenannten herkömmlichen Kühzins bezieht die Pfarrei im Durchschnitte jährlich . . .	—	36	—	36
	Summa	2299	1¼	2299	1¼

	Beschreibung der Lasten.	Partial- Summe der Lasten. fl.	kr.	Total- Summe der Lasten. fl.	kr.
I.	**Lasten wegen Staatszwecken**				
	1) Provisorische Steuer mit	86	42		
	2) May- und Herbststeuer	4	40	96	22
	3) Familiensteuer einfach .	5	—		
II.	**Lasten wegen Diöcesanverband**				
	1) Seminaristikum und Kathetratikum . .	4	30	5	30
	2) Bursatikum . .	1	—		
III.	**Lasten wegen besondern Pfarrey-Verhältnissen**				
	1) für den Hierorts nothwendigen Hilfspriester wird die nach allerhöchsten Normen bestimmte Summe angesetzt mit . .	300	—		
	2) Tafelgeld zum Domkapitel zu N. nebst Botenlohn	32	—		
	3) Getraiddienst zum k. Rentamte N . . im Geldanschlage . . .	28	—		
	4) Getraiddienst mit hiesiger Gemeinde dorthin .	18	—	405	28½
	5) Derlei zur hiesigen Kirche im Geldwerth . .	20	40		
	6) Pfenniggilt zur hiesigen Kirche . . .	4	30		
	7) Stift nach N. . .	1	30		
	8) Brandassekurranz von 460 fl. 10½ kr. . .	—	48½		
	Latus	507	20½	507	20½

Beschreibung der Lasten.		Partial - Summe der Lasten. fl.	kr.	Total- Summe der Lasten. fl.	kr.
	Transport	507	20½	507	20½
	9) Jährliche Reparaturen	60	—	63	24
	10) Kaminkehrer . .	3	24		
	Auf Führung der Landwirthschaft				
I.	Nöthige Personen				
	1) der Bäumer Lohn, Stiefel, Hose, Hemder, tägl. 1 Maaß Bier . .	87	20		
	2) 2 Knechte Lohn und andere Sachen . .	100	—		
	3) Eine Köchin mit Lohn u. tägl. Biere . .	74	20	754	25
	4) Drei Dienstmägde jede sammt Naturalien à 30 fl.	90	—		
	5) Auf nöthige Taglöhner	20	—		
	6) für Verpflegung obiger 7 Dienstboten à 9 kr. tägl.	382	45		
II.	Nothwendige Materialbedingungen				
	1) Da alles Holz angeschafft werden muß, so beträgt dieser Ankauf . .	104	30	104	30
	2) Zum Unterhalt des Viehes und um den nöthigen Dünger in hinreichender Quantität und Qualität zu erhalten, muß sämmtlich oben angesetztes Stroh Erdäpfel, Rüben, Kraut				
	Latus	1429	39½	1429	39½

	Beschreibung der Lasten.	Partial- Summe der Lasten. fl.	kr.	Total- Summe der Lasten. fl.	kr.
	Transport	1429	39½	1429	39½
	verbraucht, sohin in Ausgabe gesetzt werden mit	475	18		
	3) Ebenso müssen weiters zum Unterhalt der Pferde die oben in Einnahme gebrachten Pferdlins, Haber und Heu durchgehends wieder verfüttert werden, und kommen daher in Ausgabe mit . .	215	—	748	18
	4) Nebst dieser muß aber jährlich zum Unterhalte der Perde noch Heu angekauft werden für .	58	—		
IV.	**Handwerker.**				
	1) dem Schmied sammt Eisenconto . . .	54	30		
	2) dem Wagner . .	22	40	95	22
	3) dem Sattler . .	18	12		
	Summa	2273	19½	2273	19½

Abrechnung.

Nach vorstehender Rechnung betragen die sämmtlichen

jährlichen Einnahmen . .	2299 fl.	1 kr.	1 pf.
Dagegen sind die Ausgaben .	2273 „	19 „	2 „
Verbleibt:	25 fl.	41 kr.	3 pf.

Bemerkungen zu den Einkünften.

1) Zu III. 1.

Da die dermaligen 1604 erbauten hölzernen Pfarr- und Oekonomiegebäude durch ihren höchst baufälligen Zustand, nur durch die kostspieligsten Rettungsmittel vor dem Einsturze noch bewahrt, für den Besitzer nicht von der geringsten Bequemlichkeit, wohl aber im dermaligen Zustande eine wahre Last sind, so kann kein Genuß dieser Last in Ansatz gebracht werden, indem die nöthigen Bauten einen mehrfachen Hauszins übersteigen.

2) Zu III. 2 und 12.

Da der Betrieb der Oekonomie und die Einheischung des zerstreut zu erhebenden Naturalzehents Pferde erfordert, Oekonomiepferde aber bekanntlich mit der zunehmenden Zahl von Jahren nicht mehr um den Ankaufspreis können verkauft werden, auch der geringe Bestand an Fütterungsmitteln, besonders Mangel an Heu, auch den thätigsten Oekonomen keine spekulative Viehzucht erlaubt, so kann sicher angenommen werden, daß der geringe Ueberschuß durch die Nothwendigkeit der anzuschaffenden Pferde wieder aufgehoben werde.

Bemerkung zu den Lasten.

Zu III. und 6.

Die Verpflegung obiger Dienstpersonen konnte nur darum so niedrig angesetzt werden, weil auch kein Anschlag von Milch, Schmalz, Butter und Eier gemacht wurde, welche ohnehin zur Verpflegung des obigen Personals verbraucht werden, und nur dieses machte den geringen Ansatz möglich.

Auf erhaltenen gutsherrlichen Auftrag habe ich über die angetragene Concurrenz zu Bauten bei der Pfarrei folgendes zu erwiedern.

Die mitgetheilte Fassion des Pfarrers, so abentheuerlich sie auch hergestellt ist, liefert folgende Resultate in Einnahmen, wenn die Oekonomie ganz verschenkt, und der Zehent gegen Hinterlassung des Strohes von den Zehentholden im Körndl gebracht wird,

a) aus Stiftungskassen . . .	19 fl.	49½ kr.
b) von Privaten	8 „	18 „
c) grundherrliche Renten, ständige	12 „	42½ „
unständige	13 „	53½ „
d) Zehenten (ohne Stroh) . .	698 „	12 „
e) gestiftete Gottesdienste . . .	82 „	47¼ „
f) Stollgebühren	475 „	36½ „
g) Kühzins	— „	36 „
	1311 fl.	55¼ kr.

Davon gehen ab folgende Lasten:

a) Steuern . . .	96 fl.	12 kr.
b) Diözesanverband	5 „	30 „
c) Pfarreiverhältnisse	468 „	52½ „
Summa	570 „	34½ „
Rest als reines Einkommen	741 fl.	20¾ kr.

Wenn daher Titl. Pfarrer seine ganze Wirthschaft aufhebt, die Oekonomie verschenkt und sich den Zehent im Körndl von den Unterthanen eindienen läßt, so bleibt ihm ein reines Einkommen von mehr als 700 fl. —

Allein die Oekonomie kann doch nicht für gar nichts gerechnet, sie kann verpachtet oder veräussert und für den Kaufschilling wieder grundherrliche Rechte beigeschafft werden. Hieraus ergibt sich daher das Resultat, daß:

1. kein Zehentherr Vergütung für schlechte, wirthschaftliche Einrichtungen zu leisten schuldig sei,
2. von einer Concurrenz der Condezimatoren gar keine Rede sein könne,
3. daß statt Wirthschaftsgebäude aufzuführen, eher die ganze Wirthschaft hergeschenkt werden sollte; durch
4. Verpachtung oder theilweise Veräußerung der Oekonomie-Gründe leicht so viel zu erhalten wäre, um die für Wohnung des Pfarrers allenfalls nöthigen Ausgaben bestreiten, um etwa ad onus successorum aufzunehmende Kapitalien dann verzinsen und nach und nach heimzahlen zu können;
5. daß für Gebäude von einer Wirthschaft, die statt einzutragen, noch kostet, die Condezimatoren concurriren sollen, ist nirgends ausgesprochen, und kann auch nie mit gesunder Vernunft ausgesprochen werden.

Diese wenigen Bemerkungen dürften genügen, um die Ansprüche auf eine Concurrenz von Seite der Condezimatoren zu beseitigen, indeß wird nicht nur in Bezug auf die Fassion, deren nähere Beleuchtung sich nöthigenfalls vorbehalten wird; — sondern im Allgemeinen, die Verbindlichkeit der Gutsherrschaft in irgend einem Verhältnisse, eine solche Concurrenz zu leisten, widersprochen und nur noch der Wunsch beigefügt, daß diese Bemerkungen den Titl. Pfarrer zu zweckmäßigern wirthschaftlichen Einrichtungen statt Ansprüchen auf den Beutel Dritter bestimmen möchten, womit sich hochachtungsvollst empfiehlt

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Die königliche Regierung hat sich aus den Akten, welche die Darstellung der Pfarrgebäude in . . . . . betreffend, schriftlichen Vortrag ablegen lassen und beschlossen, daß die Wohn- und Oekonomiegebäude durch Concurrenz der Dezimatoren herzustellen, sohin von dem k. Landgerichte . . . . nach der Vorschrift des General-Mandats vom Jahre 1770 zu verfahren, die Zehenterträgnisse eines jeden Dezimators genau zu erheben, nach solchen die Concurrenzquoten zu den Kosten ad 10,658 fl. 45 kr. zu bestimmen, die ganze Repartition sämmtlicher Dezimatoren zur Einsicht und Erinnernng vorzulegen, sodann zur Benehmigung oder weitern Vorstellung und Verfügung hieher einzusenden, unterdessen aber das hiesige Domkapitel zur Vorlage des von dem Pfarrer . . . . . den unterm 27. August 1809 über die Unterhaltung der Pfarrgebäude ausgestellten Reverses zuzuweisen seien.

Gründe.

In der Regel ist zwar jeder Pfarrer zur Unterhaltung seiner Wohn- und Oekonomiegebäude verbunden, wenn es aber auf einen Neubau wie im gegenwärtigen Falle ankömmt, so ist derselbe solchen nach den gesetzlichen Bestimmungen nur alsdann zu übernehmen schuldig, wenn durch Vernachlässigung der Gebäude die Baufälligkeit herbeigeführt würde, oder er ohne Nachtheil seines standesmäßigen Unterhaltes die Kosten aus den Pfarrrenten bestreiten kann. Cod. civ. P. I. C. 7 §. 42 n. 6 et 7 in not.

Nun geht aber aus den Verlassenschaftsakten des im Jahre 1802 verstorbenen Pfarrers . . . . hervor, daß die Pfarrgebäude schon damals in einem baufälligen Zustande

sich befunden, der gegenwärtige Pfarrer also solchen nicht veranlaßt habe. Die von dem Patrimonialgerichte . . . geprüfte und beglaubte Pfarrer-Fassion bewährt, daß die jährlichen Renten nur in 1141 fl. 36½ kr. bestehen, die Lasten aber einschlüssig des nothwendigen Hilfspriesters sich auf 615 fl. 5⅞ kr. belaufen und dem Pfarrer zu seinen standesmäßigen Unterhalten nur 526 fl. 30⅝ kr., mithin nicht so viel übrig verbleibt, daß er nach den Gesetzen Cod. civ. P. I. C. 7. §. 42. n. 7 in not. generalien (Sammlung V. B. S. 423 Rgsbl. vom Jahre 1810 S. 586 und 1812 1355. Ferner nach den bei der Organisation der Klöster-Pfarrer bestimmten Normen zu fordern berechtiget ist.

Die Pfarreigebäude werden zwar als Zugehörige der Kirchengebäude angesehen und daher in Concurrenzfällen von den Gesetzen den Kirchen gleichgestellt, und diese Concurrenz nicht nur auf die Wohn-, sondern auch Oekonomiegebäude ausgedehnt.

Cod. civ. P. I. C. 7. §. 42. n. 11. in not.

Es würde daher die Baulast auf die Pfarrkirche fallen, wenn diese mit hinreichendem Vermögen versehen wäre; allein solche besitzt einschließig eines Restes hinein zu 481 fl. 17 kr. 1 dl. nur ein Vermögen zu 1517 fl. 47 kr. von welchen die jährlichen Renten 128 fl. 20 kr. 2 dl., die Lasten hingegen 267 fl. 42 kr. 1 dl. betragen. Die Kirche bedarf also ihre Einkünfte zu den nothwendigen Auslagen, und kann nach den Vorschriften des General-Mandats vom Jahre 1770 zu einem Betrag nicht angehalten werden, es fällt daher nach diesem Mandat und der allerhöchsten Verordnung vom 2. Juli 1811, Reggsbl. S. 874 die Concurrenz-Verbindlichkeit allein auf die Decimatoren. Das königl. Landgericht empfängt die eingesandten Akten mit dem Auftrage zurück, gegenwärtige Entschließung sämmtlichen Interessenten zu eröffnen.

Den 16. Dezbr. 1819.

An

Se. K. Majestät von Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Allerunterthänigste Beschwerde
von
Die von der Regg. des
Kreises geforderte Concurrenz
zum Bau des Pfarrhofes in
betreffend.

Durch die abschriftlich anliegende Entschließung der Regg. des Kreises vom wegen Concurrenz zum Pfarrhofbau in finde ich mich in der Art beschwert, daß ich bei E. K. M. Abhilfe zu suchen gezwungen bin.

Es wird eine Concurrenz im Betrage von 10,658 fl. 45 kr. zur Reparation der Wohn- und Oekonomiegebäude aus dem Grunde verlangt, weil der Pfarrer die Congrua nicht habe; allein ich glaube, daß

1) der Pfarrer bei weitem mehr als die Congrua hat, und

2) in dem Falle selbst, wo derselbe die Congrua nicht hätte, eine Concurrenz nur zur Unterhaltung der Wohn- und nicht der Oekonomiegebäude eintreten könnte, endlich

3) den Condecimatoren noch andere Baupflichtige vorgingen.

ad 1. Was die Erträgniß der Pfarrei anbelangt, so beweiset die Fassion selbst, welche von dem Pfarrer überreicht wurde, daß er bei weitem mehr als die Congrua beziehe.

In dieser Hinsicht glaube ich den abschriftlich beigebogenen bereits früher vorgetragenen Bemerkungen, nach welchen die Pfarrei, wenn die ganze Oekonomie verschenkt wird, über Abzug aller Abgaben jeder Art auch an den Hilfspriester immer noch **741** fl. 20 kr. erträgt, nur noch beifügen zu müssen:

1) die Getreidepreise für Weizen, Gersten und Haber sind weit zu nieder angesetzt im Vergleich mit allen übrigen Fassionen, und selbst geringer als im Steuerdefinitivum.

2) Es kann durchaus keinem Anstande unterliegen, alle Oekonomiegründe auf Erbrecht zu verkaufen und entweder den ganzen Kaufschilling verzinslich liegen zu lassen, oder damit anderwärtig beständige Renten zu erwerben. Bei der aus der Anlage hervorgehenden Ausdehnung der Oekonomie ergibt sich hienach unter Anwendug der mäßigsten Anschläge folgender Kapitalwerth und Erträgniß.

			Kapitalwerth des Tgwrk.	Summa	Rente bei Verkauf oder Verpacht. d. Tgw.			
	Tgw.	Dez.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
Holz	3	47	30	115	1	30	11	15
Wiesen	9	48	160	1520	8	—	76	—
Aecker	112	61	80	8960	4	—	418	—
Gärten	2	—	200	400	10	—	20	—
				10995			555	15

3) So gut der Fiskus und viele Gutsherren den Zehent um das Kerntl verstiften können, so gut wird auch der Pfarrer eine solche Verstiftung vornehmen können.

4) Nach Einsicht der Steuerkataster scheint die Zehent-erträgniß nebenbei zu gering angesetzt.

5) Da sich unter Beibehaltung der Ansätze der pfarrlichen Fassion jedoch mit Berücksichtigung des Werthes der Realitäten, wenn sie zweckmäßig verpachtet oder veräußert und nicht auf eine unökonomische Weise bewirthschaftet werden, ein Erträgniß ergibt von **1296** fl. **35** kr., die Wohnung nicht angerechnet. wohl aber die jährlichen Reparaturen zu **60** fl. angeschlagen, so kann rechtlich von einer Concurrenz wegen Mangel an Congrua durchaus keine Rede seyn, zumal als nach der Verordnung vom **19.** Juni **1810** nicht **300** sondern nur **150** fl. für einen Hilfspriester in Abrechnung gebracht werden sollen, auch die Festsetzung einer Congrua von **600** fl. in dieser Verordnung sich auf Besteuerung nicht auf Beiträge der Condezimatoren bezieht, in welch letzterer Hinsicht immer noch die ältere Anordnung besteht, die **300** fl. zur Congrua festsetzte.

ad **2.** Die Concurrenz könnte sich nie weiter erstrecken, als auf den eigentlichen Pfarrhofbau, nicht aber auf die Oekonomiegebäude. Ist es nöthig, daß der Pfarrer wohne, so ist es doch keineswegs erforderlich, daß er bei sich auch Kühe, Gänse, Schafe, Pferde u. dgl. logire, wenn ihm seine Congrua gesichert ist. Trägt eine Oekonomie nicht genug, um die nöthigen Gebäude aufzuführen, so ist es ja viel besser, dieselbe zu verschenken oder wenigstens zu veräußern, auch ist in keinem Gesetz die Verbindlichkeit der Condecimatoren zu Erhaltung der Widdum, resp. der Oekonomiegebände ausgesprochen. Um den Preis, für welchen die Oekonomiegebäude hergestellt werden sollten, könnte man einen sehr schönen Hof mit allen Oekonomiegebäuden kaufen, wobei daher die Grundstücke im Gegenhalte des Baues als Dareingabe erschienen.

ad **3.**] Nicht nur die Pfarrkirche, sondern auch die Filial ist analog zu Unterhaltung des Pfarrhofes zn concurriren

gehalten. Nun besitzt aber die Filial ein nicht unbedeutendes Vermögen, wozu sie zu dem Pfarrhofbau concurriren könnte.

Wenn mir die Oekonomiegebäude von der Pfarrei nebst sämmtlichen übrigen Renten eigethümlich überlassen werden, mache ich mich verbindlich, dem Pfarrer die Congrua nebst einer anständigen Wohnung mit einer kleinen Oekonomie von 20 Tagwerken auszuweisen, aber die Folgen der gegenwärtigen schlechten wirthschaftlichen Einrichtungen kann ich unmöglich zu tragen gehalten seyn.

Ich will dadurch keineswegs den jetzigen Pfarrer als einen schlechten Wirthschafter darstellen und kann ihm vielmehr das Entgegengesetzte bezeugen. Aber die allgemeine Bewirthschaftungsart durch den Selbstbetrieb der Oekonomien bei Pfarrern, wie bei adeligen Gutsbesitzern ist für dieselben im hohen Grade verderblich und ich getraute mir bei den meisten Pfarrern, wie bei der von selbst durch die hergestellten Fassionen nachzuweisen, daß wenn sie durchaus die Oekonomie verschenkten und ihre Zehenten um ein gewißes Korn verpachteten, ihnen mehr reiner Gewinn bliebe, als bei ihren dermaligen Wirthschaften, die sie so häufig von einer besseren Ausbildung ihres Geistes von einem edlen Betrieb der edlen Berufsgeschäfte abziehen, in Streitigkeiten und Unannehmlichkeiten mit ihren Dienstboten und Nachbarn verwickeln, welchen sie nur mit schönem Beispiele als Priester und Lehrer vorgehen sollten und wobei sie zuletzt entweder verlieren, oder Bauern werden. Würde diese Darstellung der bei der Pfarrei obwaltenden Verhältnisse nicht genügen, um E. K. M zu überzeugen, daß hier der Fall nicht gegeben ist, wo ich zu einer Concurrenz angehalten werden könnte, so behalte ich mir ausdrücklich in Folge der Verordnung vom 14. August 1794 M. G. S. S. 493 die Ausführung meiner Beschwerde in petitorio bei den Justizstellen bevor.

Aber ich glaube hinreichend mein allerunterthänigstes Gesuch belegt zu haben, daß E. M. geruhen möchten:

Regierung von   unter Mißbilligung ihres offenbar nichtigen Verfahrens in ihren Wirkungskreis zurückzuweisen.

Wir geharren in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Ministerium des Innern für
Kirchen- u. Schulangelegenheiten.

Concurrenz der Dezimatoren zur Wiedererbauung des abgebrannten Getreidestadels beim Pfarrdorfe . . . . . . Landgericht . . . . betreffend.

Am 6. Dezember 1848 brannte der Getreidestadel bei dem Pfarrhofe zu . . . im Landgerichte . . . ab. Er wurde wiedererbaut und stand im Dezember 1849 fertig da. Am 8. April 1850 machte das k. Landgericht . . . . den Dezimatoren die Eröffnung, daß der Stadelbau 6200 fl. gekostet habe, und daß dieser Aufwand

a) von der Pfarrpfründe mittelst eines aufzunehmenden Kapitals per 2000 fl. ad onus success., und

b) der Rest per 4200 fl. durch Konkurrenz der Dezimatoren zu decken sei.

Zugleich wurde Tagsfahrt auf den 7. Mai 1850 zur Einvernehmung der Dezimatoren über die jedem Einzelnen anrepartirte Beitragsquote angesetzt. Hier war es das erste Mal, wo die Konkurrenz zur Sprache kam, und hier erst hatten die Dezimatoren zu vernehmen, daß der Pfarrer von . . . . nach seiner beliebigen Ansicht den Bauplan und die Kostenüberschläge fertigen ließ, und dem k. Landgerichte vorlegte, daß das Landgericht sie zur k. Regierung von . . . . .

einbeförderte, daß die k. Regierung sie demselben mit der Genehmigung und der Anordnung zurückgab, daß der Bau auf dem Wege der Versteigerung an den Wenigstnehmenden zu vergeben sei, — daß das k. Landgericht einen Versteigerungstermin abgehalten, aber keine Konkurrenten erschienen seien, und daß demnach das k. Landgericht dem Einzigen, welcher erschienen war, den auf **8465** fl. veranschlagten Bau um die Summe von **6200** fl. in Accord gegeben, auf diesem Wege denselben begonnen, und ohne Rückfrage an Diejenigen vollführt, welche voraussichtlich bei der Sache sehr betheiligt werden würden.

Bei dieser Sachlage legten die Dezimatoren gegen die willkürlich aufgestellte Forderung des Landgerichts Protest ein. Dieser Protest war gerichtet

I. gegen die Bauverbindlichkeit überhaupt, und

II. eventuell gegen die Grundlagen, welche das Landgericht seiner Berechnung untergelegt hat, also gegen das Quantum der Forderung.

In erster Beziehung wurde erinnert:

1) daß einige der Dezimatoren ihre Zehentrechte in der jüngsten Zeit durch Kauf erworben haben, ohne daß ihnen eine solche Baulast überwiesen worden sei. Da dieselben gleichwohl im Vertrauen auf das Hypothekenbuch die Käufe abgeschlossen haben, in diesem aber die fragliche Baulast nicht eingetragen sei, so könne der Käufer deshalb auch nicht in Anspruch genommen werden;

2) das Grundsteuergesetz vom 15. August 1848 §. 61 und 95 verordnet, daß alle auf den steuerbaren Objekten ruhenden Reallasten zur Liquidation und Katastrirung anzuzeigen, und daß alle Ansprüche und Reclamationen, wenn sie in dem festgesetzten präclusiven Termine von 3 Jahren nicht angemeldet worden wären, ausgeschlossen seien. Dieser präclusive Termin sei am 30. Nov. 1849 abgelaufen, ohne daß irgend

eine Anmeldung stattgehabt hätte, und so sei der Verfall in Kraft des Gesetzes eingetreten.

In der zweiten Beziehung wurde dargelegt:

1) die Konkurrenzlast, welche die Verordnung vom 4. Oktober 1770 den Dezimatoren auflegt, wurde durch die Einführung der Anstalt der Brandversicherung wesentlich gemildert. Die Stiftungsverwaltungen waren verbunden, die Stiftungsgebäude versichern zu lassen, und die Centralbehörden und namentlich die Regierung durch ihre Competenz-Verordnung vom 17. Dezember 1825 §. 73 und 74 waren zur strengen Beaufsichtigung angewiesen. Eine Scheinversicherung sollte nicht stattgehabt haben, wie es hier der Fall sei, wo der Stadel, dessen Wiedererbauung auf 8465 fl. veranschlagt wurde, um 150 fl. versichert war. Der Schaden, welcher durch Pflichtvernachlässigung der Verwaltung und der Curatelbehörden veranlaßt wurde, könne doch wahrlich nicht auf Last der Dezimatoren geschrieben werden.

2) Der Stadel habe früher die Früchte des Pfarrwiddum und des Zehentes aufgenommen. Das Gesetz vom 4. Juni 1848 habe die Naturalzehenten aufgehoben. Der frühere Umfang des Stadels sei daher nicht mehr nothwendig gewesen. Durch die willkürliche Bauanordnung des Pfarrers, des Landgerichts und der Regierung sei die vorige Ausdehnung hergestellt und dadurch ein Mehraufwand veranlaßt worden, welchen die Dezimatoren nicht zu tragen haben.

3) Der Stadel sei früher mit Umfangsmauern und einem Strohdache versehen gewesen. Nach Anordnung der Regierung sollte der Neubau ein Steindach erhalten. In Folge dessen war ein schwererer und kostspieligerer Dachstuhl erforderlich, und die Umfangsmauern mußten von Grund aus abgetragen werden. Daß dadurch der Bauaufwand gegen den Bedarf zur Herstellung des früheren Standes vielfach vermehrt werden mußte, sei sichtlich. Nachdem aber nach der Verord-

nung vom 4. Oktober 1770 (dritte Regel) die Dezimatoren nur auf den Fall der Noth, also auch nur für das nothwendigste Bedürfniß konkurriren müssen, so könne ihnen ein Mehraufwand auf Pracht= und Luxusbauten nicht aufgebürdet werden.

4) Zu den vorzugsweisen Mitteln zur Deckung der Bauausgaben werden das verfügbare Vermögen der Kirche und die Früchte der Pfarrei salva congrua gezählt. Eine getreue Fassion und die Prüfung wurde in Anspruch genommen. Die für andere Zwecke meistens unrichtig hergestellten Pfarrfassionen seien für Dritte nicht bindend.

5) Das k. Landgericht und mit ihm die k. Regierung legen ihrer Berechnung der Beitragsquoten der Dezimatoren den Zeitraum von 100 Jahren zum Grunde, seit welchen eine Konkurrenz nicht stattgehabt habe. Sie ignoriren das Jahr 1794, wo sämmtliche Pfarrgebäude abgebrannt seien. Sie ignoriren, daß im Jahre 1796 die Oekonomiegebäude durch Konkurrenz der Dezimatoren, und im Jahre 1820 die Pfarrwohnungen aus Stiftungsmitteln wieder erbaut worden seien 2c.

6) Das Landgericht habe die Zehenterträgnisse ganz unrichtig dargestellt und daher auch ebenso unrichtig die Beitragsquoten der einzelnen Dezimatoren berechnet. Die Unrichtigkeit stamme indessen nicht daher, daß der Berechnung die Verhältnißzahlen des Catasters zum Grunde gelegt worden seien, sondern daher, daß sie ganz unrichtig extrahirt wurden, wie die Einsicht der Cataster augenfällig darthue.

Die Dezimatoren waren nun der Erwartung, daß nachgeholt werde, was früher versäumt war. Sie erwarteten, daß ein regelmäßiges Verfahren, welches durch die Natur der Sache, durch die Prozeßgesetzgebung, durch die k. Verordnung vom 1. Oktbr. 1830 (Döll. Samml. Bd. XVII. §. 391) und die Entschließungen des kgl. Ministeriums des Innern vom 11. Oktober 1828 und 23. Juli 1833 (ibid. §. 390

und §. 393) vorgezeichnet ist, eingeleitet und die Erledigung der Anstände ordnungsmäßig erwirkt werde. Allein es geschah nicht.

Zwar erfolgte eine Entschließung der königl. Regierung vom 9. Juli 1850, welche die Verordnung vom 4. Oktober 1770 mehr entsprechend, die vom Landgerichte berechneten Beitragsquoten moderirte, aber auf der erhobenen Anstände gegen die Baupflicht und eventuell gegen die Aufstellung der Bausumme und gegen die Grundlagen der Berechnung der Beitragsquoten durchaus nicht einging. Die Dezimatoren waren daher genöthigt, ihren früheren Protest zu erneuern.

Endlich erschien eine Entschließung der kgl. Regierung vom 11. Nov., wurde den zum Theil anwesenden Dezimatoren eröffnet am 17. Dezember 1850 in Form eines administrativen Erkenntnisses des Inhalts:

I. Die k. Regierung erachte sich zur Erlassung einer Provisionalverfügung in der in Frage stehenden Bauangelegenheit kompetent;

II. die Pfarrgemeinde sei schuldig, die Hand- und Gespanndienste bei dem Bau der abgebrannten Dekonomie-Gebäude des Pfarrhofes zu unentgeltlich zu leisten, und sofort, da sie die rechtzeitige Naturalleistung verweigert hat, die hiefür in Anschlag gebrachte Summe von 775 fl. zu bezahlen;

III. die nachstehend aufgeführten Großzehentbesitzer der Pfarrei seien schuldig, in 3 Jahresfristen die beigesetzten Concurrenzbeiträge, im Ganzen 2801 fl. 26 kr., zu leisten.

Es ist dieses Erkenntniß eine sonderbare Erscheinung in der Rechtswelt. Einmal ist dieses Erkenntniß erlassen, ohne dem vorgeschriebenen gesetzlichen Verfahren mit genugsamer Vertheidigung der Interessenten, gebaut auf willkürliche, in den Akten nicht begründete Annahmen und absprechend über

Gegenstände, welche außerhalb der administrativen Competenz liegen. Und dann ist dieses Erkenntniß eine Provisional-Verfügung, ohne dem Dasein einer Gefahr auf dem Verzuge, eines Umstandes, welcher allein nach allen Rechtsbegriffen ein Provisorium zu begründen vermag.

Hätte die k. Regierung vor dem Beginne des Baues in dem regelmäßigen Verfahren die Anstände und Einreden der Interessenten vernommen, und nach gründlicher Prüfung derselben das Provisorium angeordnet, so wäre sie in ihrem Rechte gewesen. Anders aber hat sich die Sache gestaltet, nachdem sie ganz und gar ohne alle Rückfrage der Interessenten auf ihre Gefahr den Bau angeordnet und vollführt hat. Sie hat dadurch ihre Competenzverhältnisse gänzlich verrückt. Denn es fragt sich dermalen nicht, ob und wie gebaut werden soll, sondern darum, wer und in welchem Maaße die veranlaßten Bauausgaben zu bezahlen habe.

Diese Frage ist kein Gegenstand der Verwaltung mehr, sondern es ist ein anderes und zwar ein Rechtsgeschäft, nämlich die negotiorum gestio daraus geworden. Die Kirchenverwaltung mag nun die aus der Bauverbindlichkeit Dritter entstandenen Forderungen auf dem Wege des Vergleiches oder der Klage in Anspruch nehmen; aber die k. Regierung vermag im administrativen Wege nicht mehr einzuschreiten, und würde sie es thun, so würde es ein Gewaltschritt sein, gegen welchen die Gerichte schützen werden.

An Euere Königliche Majestät gelangt die allerunterthänigste Bitte der treugehorsamst unterzeichneten Dezimatoren, die k. Regierung von unter Mißgilligung ihres offenbar nichtigen Verfahrens in ihren Wirkungskreis zurückzuweisen.

Wir geharren in tiefster Ehrfurcht

Euerer Königlichen Majestät

allerunterthänigsttreugehorsamste

Königreich Bayern
Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Der k. Regierung von , Kammer des Innern, wird auf ihre Berichte vom 22. vorigen und 13. d. M. in unten bemerktem Betreffe unter Rückschluß sämmtlicher Gerichtsbeilagen zur Entschließung erwidert, was folgt:

Für den Neubau der Pfarr- und Oekonomiegebäude zu , k. Landgerichts , soll laut Provisionalbeschluß der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 11. Nov. 1850 ein Theil der Baukosten durch eine Concurrenz der Condezimatoren des Pfarrsprengels aufgebracht werden, wogegen die eingelegte Beschwerde mehrer dieser Condezimatoren und 12. Jänner h. J. gerichtet ist.

Die Akten weisen als erste Verfügung zur Instruktion der Zehentconcurrenz die Maßnahmen des k. Landgerichts vom 26. Februar und 8. April, sowie die Verhandlung vom 7. Mai 1850 die erste Vernehmung der zur Concurrenz zu berufenden Zehentbesitzer nach, während nach einer Anzeige des Pfarramtes vom 17./23. Nov. 1849 und nach einer Mittheilung der k. Bauinspektion vom 8. Jänner 1850 die fraglichen Bauarbeiten an den Pfarr- und Oekonomiegebäuden in damals bereits vorgenommen waren.

Bei dieser Sachlage leidet das fragliche Verfahren und der hierauf erlassene Provisionalbeschluß der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 11. Novbr. 1850 an denjenigen Mängeln der gesetzlichen Verhandlung, welche bereits in der

generalisirten Ministerialentschließung vom 27. Juli v. J. N. 6104 die Baureparaturen an der Filialkirche zu   betr. bemerkt worden sind, und ist der Einwand der jetzigen Beschwerdeführer, daß sie hinsichtlich der Inanspruchnahme nicht rechtzeitig über die betreffenden Bauarbeiten und über die nach den hierauf bezüglichen Plänen und Anregungen des Pfründebesitzers entstehenden Kosten gehört worden seien — gerechtfertiget. Der Provisionalbeschluß der k. Regierung Kammer des Innern vom 11. Nov. aber wird, insoweit hiegegen an das unterfertigte Ministerium Beschwerde erhoben ist, hiedurch außer Wirksamkeit gesetzt, vorbehaltlich des Civilrechtsweges für die Pfarr-Pfründe   wegen ihrer allenfallsigen Ansprüche auf eine Concurrenzpflicht zu den betreffenden Baukosten.

Hienach hat die k. Regierung K. d. J. das Weitere zu verfügen.

München, den 21. März 1851.

Auf S. M. allerhöchsten Befehl
Dr. Ringelmann.

Hänlein.

Den Neubau der Pfarr- und Dekonomiegebäude in
betr.

Für den Neubau der Pfarr- und Oekonomiegebäude in [illegible]
[illegible] k. Landgerichts [illegible]
1849 [illegible] Regierung, Kammer des Innern, vom 11. Nov.
[illegible] durch eine Concurrenz der
Zehentbesitzer [illegible] aufgebracht werden, wo-
gegen die eingelegte Beschwerde mehrer dieser Condezimatoren
vom [illegible] Jänner d. J. gerichtet ist.

Zu diesem wurde als erste Verfügung zur Instruktion
der Zehentconcurrenz die [illegible] des k. Landgerichts
[illegible] vom 20. Februar [illegible]
lung vom 7. Mai 1850 die erste Ver[illegible]
ziehen, zu berufenden Zehentbesitzer nach, während noch einer
Anzeige des Pfarramtes vom 17./23. Nov. 1849 und nach
einer Mittheilung der k. Bauinspektion [illegible] vom 8. Jänner
1850 die fraglichen Bauarbeiten an den Pfarr- und Oeko-
nomiegebäuden in [illegible] damals bereits vorgenommen waren.

Bei dieser Sachlage leidet das fragliche Verfahren und
der hierauf erlassene Provisionalbeschluß der k. Regierung,
Kammer des Innern, vom 11. Novbr. 1850 an denjenigen
[illegible] der gesetzlichen Verhandlung, welche bereits in der